Die Geschichte der Erziehungsfürsorge in Deutschland von 1870 bis 1930

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von

der Philosophischen Fakultät

an der Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

HILDE OTTENHEIMER

aus Ludwigsburg

Tag der Promotion: 16. X. 1935

Tag der Prüfung: 22. II. 1934

1935

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

399

Referenten:
Professor Dr. Spranger, Professor Dr. Jastrow.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit erscheint mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät als Teildruck.

INHALT

Grundlagen der Erziehungsfürsorge

Voraussetzung S. 1. — Äußere Organisation S. 1. — Leistung S. 2. — Soziologische Grundlagen S. 3. — Geistige Grundlagen S. 6. — Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen S. 9. — Pädagogische Bestrebungen S. 12. — Der Name Erziehungsfürsorge S. 14. — Abgrenzung gegen den Begriff Sozialpädagogik S. 15. — Definition der Erziehungsfürsorge S. 16.

Die Sachgebiete der Erziehungsfürsorge

Armenkinderfürsorge S. 17. — Fürsorge für Pflegekinder S. 19. — Das Vormundschaftswesen S. 20. — Die Fürsorgeerziehung S. 23. — Kriegerkinder S. 25. — Einstellung von Staat und Gesellschaft zu den Sachgebieten S. 25.

Einteilung der Geschichte der Erziehungsfürsorge

Die Entwicklung von 1870—1930 S. 27. — Die Erziehungsfürsorge der Vorkriegszeit S. 27. — Die Bedeutung des Weltkrieges S. 28. — Erziehungsfürsorge nach der reichsrechtlichen Regelung S. 28.

Die Arbeitsmethode

Die Literatur S. 30. — Das Recht S. 32. — Die Erziehungswissenschaft S. 34.
Literaturangaben S. 39. —
Lebenslauf S. 42.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550822_0155

Grundlagen der Erziehungsfürsorge.

Erziehungsfürsorge ist ein Gebiet staatlicher und gesellschaftlicher Betätigung, das alle Maßnahmen für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche umfaßt. Diese Bestrebungen werden ergriffen, sobald Schutz und Erziehung nicht ausreichend oder überhaupt nicht von der Familie gewährt werden können, sobald also die Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen gefährdet ist. Dies ist stets der Fall, wenn der normal vorauszusetzende Erziehungsträger: die Familie fehlt. Eine Gefährdung liegt aber auch dann vor, wenn eine Familie zwar vorhanden ist, aber bei der Erziehung des Kindes versagt. Die Ursachen des Versagens sind mannigfacher Art; teils ergeben sie sich aus der Beschaffenheit der Familie und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, teils sind sie in der Person des Kindes begründet. Welche Ursache aber auch immer eine außerhäusliche Erziehung oder eine Ergänzung der Familienerziehung erforderlich macht, so setzt Erziehungsfürsorge letzten Endes immer die Anerkennung eines Notstandes voraus.

Ihre Ziele sucht die Erziehungsfürsorge zu erfüllen durch Einrichtungen, deren Aufgabe Schutz, Pflege, Fürsorge und Förderung von Klein- und Schulkindern und Jugendlichen ist. In organisatorischer Hinsicht dient dieser Aufgabe die geschlossene, halboffene und offfene Fürsorge; das sind Anstalten, Tagesheime, Beratungs- und Verwaltungsstellen. Zu den Anstalten gehören Erziehungs-, Erholungs-, Wohnheime und Einrichtungen für gewerbliche, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Ausbildung. Diese sind jedoch nur dann erziehungsfürsorgerische Einrichtungen, wenn die berufliche Ausbildung ein Mittel innerhalb eines bestimmten Gesamterziehungsplans ist oder zur Verwirklichung fürsorgerischer Ziele dient. Anstalten mit einer rein fachlichen Zweckbestimmung gehören nicht dazu. Unter die Tagesheime werden z. B. Kindergärten und Horte, Lesestuben, Jugendklubs, Spielplätze usw., zu den Beratungs- und Verwaltungsstellen u. a. Einrichtungen für gesundheitliche und pädagogische Beratung, Jugendämter, Erziehungsvereine gerechnet. Sachlich gesehen zerfällt die Erziehungsfürsorge in viele Einzel- und Spezialgebiete wie Gefährdeten- und Verwahrlostenfürsorge, Jugendgerichtshilfe, Psychopathen- und Heilfürsorge, Pflegekinderschutz, Vormundschaftswesen und andere.

Die Einrichtungen und Aufgabengebiete sind ganz unabhängig voneinander zu ganz verschiedenen Zeiten und aus den allerverschiedensten Gründen geschaffen worden und entstanden. Eine erste Zusammenfassung erfolgte nach der staatlichen Regelung der Jugendpflege in Preußen (1911). Von diesem Zeitpunkt ab verstand man unter Jugendpflege alle Bestrebungen, die der Förderung

und Ertüchtigung der gesunden heranreifenden Jugend dienen sollten, während die Maßnahmen für gefährdete und verwahrloste Kinder und Jugendliche unter dem Begriff Jugendfürsorge vereinigt wurden. Einen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung der zahlreichen Aufgaben bedeutete die rechtliche Regelung von Jugendfürsorge und -pflege durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1924). In diesem Gesetz wird unter dem Begriff Jugendwohlfahrtspflege sowohl Fürsorge für die gefährdete Jugend als auch vorbeugende Jugendpflege verstanden.

Aber die mannigfachen Aufgaben der Erziehungsfürsorge haben durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz keine ausreichende Grundlage gefunden. Vielmehr brachte dieses Gesetz — wenn man von seiner grundsätzlichen und geschichtlichen Bedeutung zunächst absieht — eine Neuregelung derjenigen Gebiete, die schon vor seinem Erlaß in ganz verschiedener Art rechtlich geordnet waren. So gab es z. B. in Deutschland früher nicht weniger als 42 Gesetze und Verordnungen der einzelnen Länder nur über das Pflegekinderwesen. Das Vormundschaftswesen war im bürgerlichen Recht, die Fürsorgeerziehung teils im Bürgerlichen Gesetzbuch, teils im Strafgesetzbuch geordnet. Der zersplitterten Gesetzgebung entsprach ein planloses Nebeneinanderarbeiten der Amtsstellen: Orts- und Landarmenverbände, Polizei und Gerichte, Gemeinden, Provinzen — sie alle waren an der Durchführung erziehungsfürsorgerischer Aufgaben beteiligt. Die Buntheit der rechtlichen Regelungen sollte durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz beseitigt werden. So manches Aufgabengebiet der Erziehungsfürsorge aber war weder vor noch nach 1924 rechtlich geordnet. Daher bedeutet die Zusammenfassung der Bestrebungen vorbeugender und heilender Natur unter dem Rechtsbegriff der Jugendwohlfahrt keine vollständige Vereinheitlichung des in Wirklichkeit vorhandenen Gebiets, aber doch Grundlage und Anfang hierzu.

Die Entwicklung ist in jeder Hinsicht noch sehr im Flusse. Ein äußeres Anzeichen dafür ist eben der zunehmende Gebrauch des Wortes Erziehungsfürsorge, das mehr und mehr in der Praxis und in der Theorie sich eingebürgert hat. Hinter der Vorliebe für das neue Wort verbirgt sich ein Sachverhalt und eine Entwicklung, die durch Aufzählung der Einrichtungen unter organisatorischen und sachlichen Gesichtspunkten nicht erfaßt werden können. Denn Erziehungsfürsorge ist mehr als ein System von Einrichtungen und mehr als eine Summe von Maßnahmen und Bestrebungen zur Erfüllung einzelner Aufgaben:

Erziehungsfürsorge ist ein Gebiet staatlicher und gesellschaftlicher Betätigung zur Erfüllung einer bestimmten Kulturaufgabe, nämlich von Kinderschutz und -förderung.

Die Leistung der Erziehungsfürsorge entspricht in gewissem Sinne der Kulturaufgabe der Familie. Wie diese gewährt sie Kindern Fürsorge, Schutz und erzieherische Förderung, weil die Kinder dies schon aus biologischen Gründen brauchen. Und analog der El-

ternsorge gilt die Erziehungsfürsorge grundsätzlich der ganzen Persönlichkeit des Kindes; sie begnügt sich nicht damit, die eine oder andere Teilaufgabe, z. B. wirtschaftliche Versorgung, gesundheitliche Förderung oder sittliche Erziehung zu erfüllen. Die Intensität dieser Leistung richtet sich einmal nach Art und Grad der kindlichen Hilfsbedürftigkeit. Sie hängt außerdem von dem stärkeren oder schwächeren Verantwortungsgefühl der Träger der Erziehungsfürsorge gegenüber dem Nachwuchs ab. Letzten Endes beruht sie aber auf dem stets wechselnden Grad der Wertschätzung des menschlichen Lebens überhaupt. Trotz dieser vielfachen Abhängigkeit erfüllt die Erziehungsfürsorge eine nur ihr eigene kulturelle Leistung, die sich ihrem Wesen nach lediglich mit der der Eltern an ihren Kindern vergleichen läßt.

Aber durch Umschreibung der erziehungsfürsorgerischen Leistung ist ihr Wesen als Kulturarbeitsgebiet nicht vollständig erfaßt. Auch hier hilft der Vergleich mit der Familie weiter. Diese setzt sich aus Eltern und Kindern zusammen. Weiterhin hat sie den Charakter einer Versorgungs-, Wirtschafts- und Erziehungsgemeinschaft. Und endlich verleiht sie einem bestimmten Familiengeist Ausdruck. In ganz analoger Weise erfüllt die Erziehungsfürsorge als Kulturgebiet eine bestimmte Aufgabe: nämlich Kinderschutz und erzieherische Förderung. Wie die Familie umschließt sie verschiedene Generationen, nämlich die hilfsbedürftigen Kinder und die soziologischen Träger: Staat und Gesellschaft. Zum Kulturgebiet wird Erziehungsfürsorge jedoch erst durch Verwirklichung eines eigentümlichen Erziehungsgeistes: durch den Geist kollektiver Verantwortlichkeit.

Die Bedeutung der soziologischen Träger Staat und Gesellschaft ist mit Bezug auf die Erziehungsfürsorge einem dauernden Wechsel unterworfen: zu manchen Zeiten scheint nur der Staat, zu anderen nur die Gesellschaft eine Rolle zu spielen. Und auch ihre Beziehung untereinander durchläuft von einer ängstlichen Wahrung festbegrenzter Aufgaben bis zum gemeinsamen fruchtbaren Zusammenwirken die verschiedensten Stadien. Unter staatlicher Erziehungsfürsorge bezw. unter behördlicher Armen- und Wohlfahrtspflege oder öffentlicher Fürsorge werden hier die Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Provinzen, der Länder und des Reiches, d. h. der Personen des öffentlichen Rechts verstanden (1), die durch Staatsgesetze zur Ausübung dieser Aufgabe bestimmt sind. Die gesellschaftliche Leistung der Erziehungsfürsorge wird im Gegensatz zur staatlichen als freie Wohlfahrtspflege oder private Liebestätigkeit bezeichnet. Hierunter fällt z. B. die Erziehungsfürsorge der Religionsgemeinschaften und anderer Vereine und Verbände, die sie freiwillig absüben, ohne durch Staatsgesetz dazu berufen zu sein. Danach liegt also der Unterschied zwischen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege auf soziologischem Gebiet.

Die ersten Leistungen des Staates auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts erfolgten in keiner Weise als spontane Reaktion auf Kindernot. Im Gegenteil: nur zögernd ergriff der liberalistische Staat diejenigen Maßnahmen,

die eben unvermeidlich waren. Man glaubte sogar, staatliches Eingreifen in das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben verteidigen und mit Gründen versehen zu müssen. In dieser Richtung lag z. B. die Bedeutung der Kathedersozialisten. Sie erkannten, daß der Staat im historischen Werden steht und seine Aufgaben je nach den Kulturverhältnissen bald engere, bald weitere sind. Vor allem war es dieser Kreis von Nationalökonomen, welcher den Blick auf den Menschen im Wirtschaftsgeschehen lenkte und welcher eine Staatsgewalt forderte, um die Schwachen zu schützen. Weil damals die Anschauung herrschte, daß Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ganz getrennte Gebiete, gleichsam in sich abgeschlossene Inseln wären, bemühte sich z. B. der Kathedersozialist Schmoller, die Berechtigung zu staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft im Interesse des Schutzes und der Erziehung der Menschen aus der Idee der sozialen Gerechtigkeit abzuleiten (2). Doch gerade um diese Zeit setzt mit den sozialen Reformbestrebungen in Deutschland eine neue Phase der staatlichen Entwicklung ein. In ihrem Verlauf wurde der Staat allmählich zum Schützer der Schwachen und vor allem zum verantwortungsbewußten Träger der Erziehungsfürsorge. Um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts war davon jedoch auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge noch nicht viel zu bemerken, obwohl es bereits eine ziemlich weitreichende staatliche Sozialpolitik gab. Das Vorherrschen liberalistischer Ideen auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge zeigte sich z. B. deutlich bei der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Damals wurde die bereits vorhandene Tendenz, dem Kinde ein öffentliches Recht auf Erziehung zu verschaffen, durchkreuzt und verwirrt durch Bestrebungen, welche darauf abzielten, die Rechte des Staates zum erzieherischen Eingreifen gegen die „natürlichen" Erziehungsrechte der Eltern abzugrenzen (3). Noch nach dem Weltkriege, als der Staat längst seine positiv-schützende Haltung, insbesondere dem Kriegerkind gegenüber, bewiesen hatte, konnte es geschehen, daß die Leistung der damals neu errichteten staatlichen Jugendämter als „Ausfallbürgschaft" charakterisiert wurde. In der Praxis war aber im Kriege die Bedeutung des Staates als des soziologischen Trägers der Wohlfahrtspflege und Erziehungsfürsorge gegenüber der gesellschaftlichen Leistung ungemein stark in den Vordergrund gerückt. Es konnte sogar der Eindruck entstehen, als ob im Wettstreit mit den staatlichen Leistungen sich die Gesellschaft erst auf i h r e Bedeutung für die Erziehungsfürsorge besonnen hätte.

In Wirklichkeit ist aber die E r z i e h u n g s f ü r s o r g e d e r G e s e l l s c h a f t uralt, nämlich so alt wie die gesellschaftlichen Formen, welche sich innerhalb und neben dem Staat zu allen Zeiten herausgebildet haben. Grundlage und Ausgangspunkt derjenigen Gesellschaftsbildungen aber, die als o r g a n i s i e r t e Erziehungsfürsorge eine Rolle spielen, bildet die französische Revolution. Seither besteht überhaupt eine vom Staat zu unterscheidende Gesellschaft. Innerhalb der gesellschaftlichen r e l i g i ö s motivierten Erziehungsfürsorge

stammt die organisierte evangelische Liebestätigkeit der Innern Mission in Deutschland aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (4). Ihre Wurzeln liegen einerseits und in erster Linie im Pietismus, andererseits in der rationalistischen Aufklärungs- und Humanitätsbewegung des 18. Jahrhunderts. Der Gründer der Inneren Mission, in dem sich diese Ideen mit der Gedankenwelt des lutherischen Christentums mischen, ist Johann Hinrich Wichern in Hamburg. Er hat den Namen Innere Mission 1836 zuerst gebraucht, und auf seine Initiative wurde 1848 der Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche gegründet. In der Praxis war es gerade die Erziehungsfürsorge: die Gründung der Kinderrettungsanstalt „Rauhes Haus" in Hamburg (1833), worin Wicherns größte Bedeutung beruht. Auch die Anfänge des 1897 durch Lorenz von Werthmann organisierten Deutschen Caritasverbandes spielten praktisch schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Erziehungsfürsorge eine Rolle. Und schließlich stammen auch die erziehungsfürsorgerischen Einrichtungen der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland, die 1917 als Zentralwohlfahrtstelle der deutschen Juden ihre organisatorische Form gefunden hat, zum großen Teil aus der Mitte und auch aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Die religiös motivierte Erziehungsfürsorge war also bereits zu der Zeit vorhanden, als der Staat anfing, ebenfalls in dieser Beziehung positive Bedeutung zu gewinnen.

Aber auch sonst war die gesellschaftliche Erziehungsfürsorge schon vor 1880 am Werke, so vor allem die humanitär eingestellte freie Fürsorge. Zu ihr gehört vornehmlich das Deutsche Rote Kreuz, das 1864 von Henry Dunant in Genf ins Leben gerufen worden war. Ursprünglich hatte es allerdings wenig oder nichts mit Erziehungsfürsorge zu tun. Als es aber 1921 eine organisatorische Neuordnung erfuhr, wandte es sich in stärkerem Maße als vorher erziehungsfürsorgerischen Bestrebungen zu. Weiter zurück reicht die Erziehungsfürsorge des sogenannten Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Seine Anfänge bilden die patriotischen und philanthropischen Gesellschaften lokaler Natur, die um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts in manchen deutschen Städten, wie in Hamburg und Dresden, entstanden waren. Sie sahen ihre Aufgabe darin, die wohlhabenden Kreise des Bürgertums zu Hilfeleistungen, vor allem auch für Kinder, anzuregen. Um die Wende des 20. Jahrhunderts erfuhr die Kinderfürsorge dieses Verbands einen besonderen Aufschwung. Seine eigentliche Organisation erhielt der Deutsche paritätische Wohlfahrtsverband dann im Jahre 1920.

Die Anfänge der politisch eingestellten freien Wohlfahrtspflege des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt bilden erziehungsfürsorgerische Einrichtungen innerhalb der politischen Organisation der Arbeiterpartei. Zur Durchführung des 1903 geschaffenen Kinderschutzgesetzes entstanden nämlich — besonders in größeren Städten — Kinderschutzkommissionen. Der Hauptausschuß selber wurde 1919 organisiert. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat die Erziehungsfürsorge in der Bewegung der Kinderfreunde eine besondere Form und

Bedeutung gewonnen (5). Auch die Christliche Arbeiterhilfe, die sich 1921 bildete, betätigte sich u. a. auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge.

Die gesellschaftliche Erziehungsfürsorge, die 1925—1930 in sieben Spitzenverbänden organisiert war, ist also an sich älter als die Erziehungsfürsorge des Staates. Dennoch konnte während und nach dem Kriege der Anschein entstehen, als ob der Staat eine höhere Bedeutung in dieser Hinsicht besitzen würde. Dieser Eindruck beruhte insbesondere auf zwei Ursachen: die eine ist die, daß die einzelnen gesellschaftlichen Träger der Erziehungsfürsorge längst praktisch am Werke waren, ehe sie in organisatorischer Hinsicht eine Gestalt fanden. Die staatlichen Träger haben im Gegensatz dazu als auszeichnendes Merkmal eine festumrissene Form. Vor allem aber hatten die gesellschaftlichen Träger der Erziehungsfürsorge keine oder keine nennenswerte Fühlung untereinander. Sie suchten und fanden sie erst angesichts der bevorstehenden rechtlichen Regelung der Wohlfahrtspflege nach dem Kriege, so daß seither erst die Gesellschaft dem Staat eine leistungsfähige freie Erziehungsfürsorge zur Seite stellen konnte.

Die Bedeutung eines Kulturgebietes erhält die Erziehungsfürsorge jedoch nicht ohne weiteres auf Grund ihrer Leistung, welche in Kinderschutz und erzieherischer Förderung besteht, auch nicht nur durch die Tatsache, daß im Falle des Fehlens oder Versagens der Familie Staat und Gesellschaft an ihre Stelle treten. Zu einem Kulturgebiet ist die Erziehungsfürsorge nur geworden, weil sie der Verwirklichung des Geistes von Kollektivverantwortung dient. Dieser eigentümliche Geist ist es, welcher der Leistung der Erziehungsfürsorge einen bestimmten Charakter verleiht. Durchdrungen von ihm konnten Staat und Gesellschaft erst zu ihren verantwortungsbewußten Trägern werden. Nur auf diesem geistigen Untergrunde war es außerdem möglich, die zahlreichen und mannigfaltigen Einrichtungen, Aufgaben und Bestrebungen, die sich zuerst ganz ohne alle Berührungspunkte untereinander entwickelt hatten, als ein einheitliches Gebiet zu erkennen. Auf diesem Boden ist endlich die Vorliebe für den Begriff der Erziehungsfürsorge entstanden, welcher die Bezeichnung Jugendwohlfahrt mehr und mehr verdrängt hat. Dieses Wort ist ein Anzeichen für die äußere Zusammenfassung des vielgestaltigen Aufgabengebietes. Jenes aber d. h. der Begriff Erziehungsfürsorge schreibt diesem Aufgabenkomplex einen bestimmten inneren Gehalt, nämlich eine pädagogische Bedeutung bei. Die Verwirklichung des Ethos kollektiver Verantwortlichkeit war also die Voraussetzung, aus welcher die Erziehungsfürsorge ihren spezifischen Charakter innerhalb der gesamten Kultur abgeleitet hat.

Die Kollektivverantwortlichkeit ist wie der Trieb zur gegenseitigen Hilfe, mit dem sie große Ähnlichkeit besitzt, eine dem Menschen angeborene Anlage (6). Auch diejenigen höheren Tiere, die eine Pflege der Jungen kennen, besitzen diese Anlage. Hier beschränkt sie

sich jedoch auf eine geringe Anzahl körperlicher Leistungen. Beim Menschen erstreckt sie sich weit darüber hinaus auf das ganze Gebiet seelisch-geistigen Lebens, in dessen Zentrum Erziehung und Fürsorge stehen. Die Kollektivverantwortlichkeit betätigt sich fast ausschließlich in eng verbundenen Gruppen; Fremde, d. h. Personen, die nicht diesen Gruppen angehören, erfaßt sie nicht aus ursprünglicher Spontaneität, sondern kraft Überlegung.

Die Kollektivverantwortlichkeit setzt ein Kollektivbewußtsein, ein Wirbewußtsein voraus. Es besagt, daß mehrere Personen sich zusammenfinden. Das Wort „Wir" bedeutet aber nicht die Aufzählung der einzelnen Personen, sondern ein inneres Zusammenstimmen, eine bewußte gleiche Einstellung infolge des gleichen Erlebnisses. „Überall, wo mehrere Menschen in einer Überzeugung, einer Stimmung, einem Impuls oder einer Tendenz zusammenklingen, ist dieser Zustand des Kollektivbewußtseins gegeben" (Vierkandt). Das Kollektivbewußtsein unterscheidet sich vom Ichbewußtsein. Aber auch dieses beschränkt sich nicht egoistisch auf die eigene Person, sondern es ist gleichsam ein dumpfes Bewußtsein davon, daß man mit dem Inhalt, auf das es sich erstreckt, eins sei, es ist also (nach Vierkandt) eine Art Ausweitung des Ich. Der einzelne Mensch lebt nämlich nicht in so engen Grenzen, abgesondert und fremd gegenüber der Umwelt, wie die Anschauung des Individualismus dies vorausgesetzt hat. Vielmehr gibt es einen ganz allmählichen Übergang vom Ichbewußtsein über das Gemeinschafts- und Kollektivbewußtsein zur Fremdheit.

Ichbewußtsein und Kollektivbewußtsein sind die beiden notwendigen Wurzeln der Kollektivverantwortung. D i e s e s vergegenwärtigt das Erlebnis der Gruppenverbundenheit, und das erweiterte Ichbewußtsein besagt, daß in allen Mitgliedern der Gruppe sich jenes eigentümliche Erlebnis des Einsseins gegenüber einem bestimmten objektiven Inhalt, d. h. einem Sachverhalt oder einer Person vollzieht. Kollektivverantwortlichkeit liegt aber erst dann vor, wenn an den beiden verschiedenen Erlebnissen sich der Lebensdrang und der Selbsterhaltungswille der Gruppe entzündet. Um ihre eigene Existenz zu sichern, übt die Gruppe, d. h. in unserem Fall der Staat und die in Verbänden organisierte Gesellschaft Erziehung und Fürsorge aus.

Zu Beginn der achtziger Jahre war noch nirgends von Kollektivverantwortlichkeit die Rede. Schmoller, der das staatliche Eingreifen zugunsten wirtschaftlich schwacher und ungeschützter Menschen rechtfertigen zu müssen glaubte, sprach von a u s g l e i c h e n d e r G e r e c h t i g k e i t. Mit dieser Bezeichnung wurde in der Folgezeit, vor allem um die Jahrhundertwende, die Wohlfahrtspflege und Erziehungsfürsorge der bürgerlich-besitzenden Klasse legitimiert. Man verstand darunter den Ausgleich von Härten, die infolge des herrschenden Wirtschaftssystems entstanden waren und an sich als nicht vermeidbar betrachtet wurden. Das Streben nach Gerechtigkeit galt auch gar nicht dem ganzen Menschen, sondern nur seiner wirtschaft-

lich ökonomischen Stellung. Mit dem Begriff der ausgleichenden Gerechtigkeit, dem Geist der Erziehungsfürsorge der Jahrhundertwende, war also eine pädagogische Kinderfürsorge nicht vereinbar.

Der Gedanke der ausgleichenden Gerechtigkeit ruhte nämlich auf der Voraussetzung, daß Individuum, Verein, Staat je als Beherrscher eigener Gebiete zu betrachten sind. Die Beziehung zwischen ihnen schien keine reale zu sein, sondern sie wurde abstrakt-juristisch als Korrelation von Rechten und Pflichten gesehen. So war es eine soziale Pflicht, den Schäden des Wirtschaftssystems durch eine systematisch betriebene Wohlfahrtspflege entgegenzuwirken. Der Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprach z. B. der Begriff eines wirtschaftlichen Existenzminimums. Denn der Staat, der die bestehende Wirtschaftsordnung anerkannte und ihren Fortbestand garantierte, war zum mindesten verpflichtet, die notdürftigsten Existenzbedingungen als Ausgleich zu gewähren, wenn diese Wirschaftsordnung Manchem den Lebensunterhalt versagte. Auf der anderen Seite entsprach es ebenfalls individualistischen Gedankengängen, wenn die Arbeiterbewegung dem Staat gegenüber ein Recht auf Hilfe mit Berufung auf die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit geltend machte.

Die individualistische Bedeutung fürsorgerischer Handlungen aus Gerechtigkeitsgründen hat in Benjamin Franklins „Tugendschema" — nach Sombart des letzten und höchsten Ausdrucks bürgerlicher Lebensauffassung — eine klare Ausprägung gefunden (7). Franklin versteht nämlich Folgendes unter Gerechtigkeit: Niemandem zu schaden, indem man ihm Unrecht tut oder die Wohltaten unterläßt, deren Ausübung Pflicht ist. Theoretisch durchgedacht wird die individualitsische Anschauung der Fürsorge durch Simmel, und zwar in soziologischer und ethischer Hinsicht (8). Beidemal leitet er die Fürsorge aus der Idee der Gerechtigkeit ab, die auch bei ihm als Netzwerk von Rechten und Pflichten erscheint. Bei der soziologischen Auffassung steht das Recht des Bedürftigen auf Unterstützung im Vordergrunde. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist die Ausübung der Armenpflege der Abhängigkeit von Unsicherheiten aller Art entzogen. Anders ist es nach Simmels ethischer Auffassung der Armenpflege. Danach ist Armenpflege die Verwirklichung einer sittlichen Pflicht des Menschen gegen sich und Andere. Hier liegt das Motiv der Fürsorge also in ihrer Bedeutung für das ausübende Subjekt. Auch Simmel sieht also zwei ganz verschiedene Motive im Fürsorgewesen, je nachdem es sich um die Subjekte oder Objekte handelt. Beidemal aber beruft er sich auf die Idee der Gerechtigkeit. Diese Auffassung entspricht vollkommen den Gedankengängen des Individualismus.

An sich zieht sich der Ringkampf der individualistischen mit den kollektivistischen Kräften um die Grundlagen des Lebens fast das ganze 19. Jahrhundert entlang (9). Für die Erziehungsfürsorge bedeutete dies die Überwindung des Ethos der ausgleichenden Gerechtig-

keit durch den Geist der Kollektivverantwortlichkeit. Aber erst seit 1914 wurde hier nicht mehr von ausgleichender Gerechtigkeit gesprochen. Und erst seit 1918 wurde Erziehungsfürsorge ausdrücklich mit Berufung auf das Ethos kollektiver Verantwortlichkeit ausgeübt. Erst auf diesem Hintergrund erhielt sie ihren pädagogischen Charakter, und seit diesem Zeitpunkt erst kann daher von ihr im Sinne einer Kulturleistung gesprochen werden.

Historisch gesehen ist das Ethos der Kollektivverantwortung, der neue Erziehungsgeist, nicht im Kreise der Gesellschaft entstanden (10). Den Grund dazu hat letzten Endes der Staat gelegt (11). Und zwar ist es das alte, behördliche, von den Gemeinden getragene Armenwesen, dessen Hilfeleistungen als Äußerungen des Verantwortlichkeitsgefühls eines kollektiven Gebildes anzusprechen sind. Auf diese Tatsache wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts hingewiesen (12); neuere theoretische Untersuchungen haben dasselbe Ergebnis gehabt. Das alte deutsche Armenwesen ruhte nämlich auf dem Heimatprinzip. Die Gemeinden, die es durchführten, übten Hilfe, Schutz und Erziehung an den in ihrem Gebiet beheimateten Menschen aus, ohne juristische oder andere Voraussetzungen zu machen. Im Weltkriege ist dann dieser Geist kollektiver Verantwortlichkeit, der einst das Heimatprinzip des alten Armensystems begründete, in einer neuen, weit umfassenderen Form, wiederum zu neuem Leben erwacht.

Das neue Ethos, das der Erziehungsfürsorge ein ganz bestimmt umrissenes Ziel innerhalb der Gesamtkultur zuzuweisen schien, mußte sich notwendigerweise mit den anderen geistigen Kräften auseinandersetzen, die sich ebenfalls in Aufgaben des Kinderschutzes und der erzieherischen Förderung auswirkten, d. h. vor allem mit den weltanschaulich orientierten Verbänden. Ihnen ist Erziehungsfürsorge n e b e n vielen anderen fürsorgerischen und pädagogischen Aufgaben e i n Gebiet zur Verwirklichung ihrer religiösen, humanitären oder politischen Ideen (13). Jedoch unabhängig von den verschiedenen Weltanschauungen läßt sich gerade im Hinblick auf die Ausübung dieser e i n e n Aufgabe der Erziehungsfürsorge als gemeinsame Grundeinstellung die Gesinnung kollektiver Verantwortlichkeit erkennen, mag sie sich auch im Einzelnen mit den verschiedenen Weltanschauungen vermischen.

So wurzelt die älteste Weltanschauung, die I d e o l o g i e d e r j ü d i s c h e n E r z i e h u n g s f ü r s o r g e, vollständig in der Religion. Erziehungsfürsorge ist ein Teil des jüdischen Kultur- und Gemeinschaftslebens und steht wie dieses unter den Gesetzen der Religionsidee. Erziehungsfürsorge ist daher nicht so sehr eine freiwillige Leistung als eine religiöse Forderung und Verpflichtung, für deren Erfüllung genaue, bis ins Einzelnste gehende Vorschriften bestehen. Diese unlösliche Verknüpfung mit der Religion ist das charakteristische Merkmal. Nach jüdischer Auffassung gibt es ohne Religion keine Fürsorge und keine Religion ohne praktische Liebestätigkeit. Zusammengefaßt wird das Wesen der jüdischen Wohlfahrtspflege und Erziehungsfürsorge in dem Begriff Zedakah; er verkörpert die

Ideen der Gerechtigkeit, der Menschenliebe, Güte und Pflichttreue.

Was im Judentum im Sinne eines Gebots aus Gerechtigkeit ausgeübt wird, das geschieht im Christentum aus Liebe. Wohlfahrtspflege und Erziehungsfürsorge sind Ausdrucksformen der inneren Gottesliebe. Für die christliche Weltanschauung (evangelischer und katholischer Prägung) ist der Ausgangspunkt das Reich Gottes, sein Wille, sein Wort, seine Liebe (ἀγάπη), in welche die Liebe zum Nächsten unmittelbar eingeschlossen ist. Im Vordergrunde der evangelischen Erziehungsfürsorge steht der Dienst der helfenden und rettenden Liebe gegenüber den Einzelindividuen. Zu ihnen neigt sich die christliche Liebe herab und sucht die, die nicht auf eigenen Füßen stehen, also vor allem die Kinder, zu sich emporzuziehen. So geht Wichern, der Begründer der Inneren Mission, zunächst vom Einzelmenschen aus; dieser soll die rettende Kraft und die Liebe des Evangeliums erfahren. Wicherns Ziel aber ist nicht die Rettung des Einzelnen, sondern die der Gesellschaft. Und so sehr Wichern die Wiedergeburt des Individuums aus dem Geiste des Christentums für notwendig hält, so richtet er sein Augenmerk doch auf das Ganze, die Innere Mission soll die Masse der Christenheit mit Hilfe der aus der Glauben geborenen Liebe erneuern. Auch in ihrer späteren Gestalt ist das Ziel der Inneren Mission die Durchdringung und Erneuerung des Volkslebens durch die Kräfte des Evangeliums, die Rettung des evangelischen Volkes aus innerer und äußerer Not durch die aus dem Glauben kommende Nächstenliebe.

Der katholischen Caritas steht von vornherein die Anschauung der kirchlichen Gemeinschaft im Vordergrunde. Caritas wird nämlich verstanden als freiwillig sich gestaltende Nothilfe der christlichen Gemeinschaft aus übernatürlichem Gemeinschaftsbewußtsein und Gemeinschaftswillen. Aus diesem Motiv der übernatürlichen Gottes- und Nächstenliebe ergibt sich die Anschauung des Menschen als eines irdischen Wesens in einer individuellen und in einer sozialen Sphäre. Soziale Hilfe ist also ein sekundäres Ziel der Caritas. Die werktätige Caritas will aber, ebenso wie die Innere Mission mehr erreichen, als nur die persönliche und gesellschaftliche Wohlfahrt fördern. Sie will den Menschen auch seelisch heilen und als Glied der sozialen und kirchlichen Gesellschaft wieder herstellen, wenn er durch Defekte oder Not irgendwie verletzt oder verwundet ist.

Zwischen den beiden christlichen Konfessionen steht die christliche Arbeiterhilfe, die also im wahrsten Sinne interkonfessionell ist. Entstanden ist sie gleichsam als Reaktion gegen die sozialistische Zielstellung der sozialdemokratischen Arbeiterwohlfahrt. Sie will in dem christlichen Arbeiter den Gedanken an eine soziale Verpflichtung wecken und der Inneren Mission und der Caritas Hilfskräfte aus der Arbeiterschaft zuführen.

Die humanitäre Wohlfahrtspflege geht von dem Wert des Menschen als des Trägers der Vernunft aus. Leitmotiv ihres Wirkens ist einmal die Achtung der Persönlichkeit des vernunftbe-

gabten Menschen und die Pflege dieses Wertes. Für eine andere Form humanitärer Erziehungsfürsorge ist das Zusammenwirken mit dem Mitmenschen charakteristisch. Sie wird ausgeübt, weil dadurch vernunftgemäßes Handeln bekundet wird. Den religiösen Bekenntnissen der Subjekte und Objekte gegenüber ist die humanitäre Wohlfahrtspflege in beiden Formen neutral. So will das Deutsche Rote Kreuz, das seine Liebestätigkeit aus Achtung vor der menschlichen Würde ausübt, keine in sich abgeschlossene Weltanschauung bilden, seine Idee ist ein Arbeitsprinzip, eine sittliche Forderung. Religiösen Überzeugungen will es nicht zu nahe treten, ja es setzt sie sogar als Arbeitsantrieb voraus. Auch die paritätische Wohlfahrtspflege läßt jedem Einzelnen die Freiheit, den eigenen idealen Zielen zu folgen. Ihre Kraft zieht sie aus der Idee, daß es eine Einheit unter den Menschen gibt, und daß es Pflicht ist, dem anderen Menschen das Leben zu erhalten aus Ehrfurcht vor dem Leben als solchem.

Auch der Anschauung der politisch eingestellten Wohlfahrtspflege der sozialistischen Arbeiterschaft liegt die Idee von vernunftgemäßem Handeln zu Grunde. Der klassische marxistische Sozialismus verwarf bewußt alle philanthropischen Bestrebungen, da er prinzipiellen Widerstand gegen die bestehende Gesellschaftsordnung leistete und alles vermeiden wollte, was den Willen zum Klassenkampf mildern könnte. Der Marxismus hat sich aber frühzeitig gewandelt: durch die revisionistische Richtung kam dann der Gedanke der sozialen Reformen in den Sozialismus hinein. An diesen gemilderten Marxismus knüpft die Arbeiterwohlfahrt an. Ihr Bestreben ist, durch praktisches Handeln, d. h. durch Politik, eine neue bessere Zukunft, verkörpert in einem neuen Staat, einer neuen Gesellschaft, einer neuen Wirtschaft, kurzum: eine neue Kultur herbeizuführen. Die Wohlfahrtspflege der sozialistischen Arbeiterschaft wird auf Grund der sozialdemokratischen Weltanschauung geleistet. Diese beschränkt sich auf das Diesseits; metaphysische Ideen sind ursprünglich dem Sozialismus, der sich mit dem naturwissenschaftlichen Materialismus eines Feuerbach und Büchner verbunden hat, fremd. Im Laufe der Entwicklung wurde aber diese Richtung durch Einfügung idealistischer und religiöser Momente zu modifizieren versucht. So macht Hendrik de Man z. B. eine Weltanschauung geltend, die eine nichtkonfessionelle Religion zu ihrer Voraussetzung hat. Der Sozialismus, den de Man erstrebt, geht nicht von der Idee einer gesellschaftlichen Revolution aus, sondern vom Menschen; es ist ein Glaube, daß der Mensch durch Sozialismus besser wird, weil er ihn über sich selbst erhebt und über persönliche Zwecke hinausweist.

Die Verbände, deren Weltanschauung hier andeutungsweise skizziert wurde, organisierten sich 1925 als freie Wohlfahrtspflege. Bei der unvermeidlichen Auseinandersetzung mit dem Ethos der Kollektivverantwortung erfuhren sie nicht nur eine Klärung ihrer ideellen Grundlagen, sondern direkt eine geistige Neugeburt, die sich als eine neu erlebte Verbundenheit der Mitglieder untereinander geltend

machte (14). Die neue Gesinnung unterscheidet sich grundsätzlich von dem Geist der ausgleichenden Gerechtigkeit. Es genügt ihr daher nicht, wie diesem, nur die wirtschaftliche Seite des menschlichen Daseins zu erfassen, vielmehr bezieht sie sich auf den Menschen in seiner gesamten Existenz. Daher ist das neue Ethos in Bezug auf Kinder und Jugendliche zu einem ausgesprochenen Erziehungsgeist geworden. In demselben Maße also, in dem die Gesellschaft ihre Verbundenheit untereinander entdeckt und erlebt, werden die auf Kinderschutz und erziehliche Förderung gerichteten Bestrebungen vertiefter aufgefaßt. An sich ist es überhaupt in Revolutionszeiten zu beobachten, daß Kinderfürsorge- und Erziehungsfragen eine besondere Rolle spielen. Auf dem geistigen Hintergrund der Kollektivverantwortung aber erfährt die Erziehungsfürsorge in Deutschland seit dem Weltkriege einen ungemein starken Aufschwung und eine bedeutsame pädagogische Vertiefung. Zu erklären sind beide Erscheinungen letzten Endes aus einer neuen Wertschätzung des Menschen überhaupt infolge des Kriegserlebnisses und aus der besonderen Bedeutung, die man in solchen Wendezeiten dem Kinde als des künftigen Trägers der gesellschaftlichen Gruppen beilegt. Für die einzelnen Weltanschauungen bedeutete daher die Auseinandersetzung mit dem Geist kollektiver Verantwortlichkeit einmal eine Konkretisierung ihrer neu erlebten Verbundenheit. Außerdem hatte sie eine ausgesprochene pädagogische Auffassung des Kinderschutzes und der Fürsorge für Kinder zur Folge.

Die pädagogischen Bestrebungen der Erziehungsfürsorge sind ohne jeden Zusammenhang mit der allgemeinen pädagogischen Reformbewegung entstanden, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgekommen ist und unter verschiedenen Bezeichnungen und in mancherlei Formen (wie Kunsterziehungs- und Arbeitsschulbewegung, Erlebnis- und Einheitsschule und Landerziehungsheime) dem Kampf gegen den Intellektualismus der Bildung und gegen ihren Klassencharakter Ausdruck verleihen wollten (15). (Auch die Jugendbewegung, die in einer späteren Phase ihrer Entwicklung Erziehung und Fürsorge in eine besonders produktive Beziehung gebracht hat, stand in ihren Anfängen, wie jeder konkreten Betätigung, so auch der Erziehungsfürsorge, fern). Auch als im Kriege das neue Ethos kollektiver Verantwortlichkeit der Menschen untereinander und füreinander — wie in das Fürsorgewesen — (16) auch in die eigentliche pädagogische Bewegung eingebrochen ist und sie von einer „Schul- und Unterrichtslehre in eine Pädagogik der Wirklichkeit" verwandelt hat, ist an sich noch kein klarer grundsätzlicher Zusammenhang mit der Erziehungsfürsorge zu erkennen (17). Und die Einbeziehung von Kinderschutz- und Fürsorgemaßnahmen in das Betrachtungsfeld der theoretischen Pädagogik, wie sie sich vor 1930 beobachten läßt, erfolgt ohne Besinnung über Gehalt und innere Form. Sie ist einfach eine Bestätigung dafür, daß die Erziehungsfürsorge pädagogische Ziele verfolgt.

Aber es ist ein großer Unterschied z. B. zwischen der Schulpädagogik oder der Pädagogik der Jugendbewegung und dem pädagogischen Wesen der Erziehungsfürsorge. Auch die Schule hat seit Jahrzehnten erziehungsfürsorgerische Aufgaben erfüllt. Speisungen von Schulkindern, die Bekleidung armer Kinder, ärztliche Überwachung aller Kinder, Erholungsreisen und Ferienfahrten, eigene Kinderhorte und Landschulheime, Schulbibliotheken, kurz: alle die Maßnahmen, die systematisch unter der Bezeichnung Schulpflege und -fürsorge betrieben werden, fallen in den Bereich der Erziehungsfürsorge. Aber diese Bestrebungen erfüllt die Schule nur, um ihr pädagogisches Hauptziel: die geistig-seelische Bildung der Kinder wirksamer erfüllen zu können. Zum eigentlich pädagogischen Charakter der Schule gehört die Erziehungsfürsorge nicht. Auch die Pädagogik der Jugendbewegung, die häufig mit der der Erziehungsfürsorge in einem Atem genannt wird, ist von ganz anderer Natur als diese. Die Jugendbewegung ist ein Zeichen der Abkehr einer Generationenreihe von einer zerfallenden Welt, hat also an sich nichts mit Schutz und Fürsorge zu tun. Mag auch ihre Welt- und Lebensstimmung Fürsorge und Pädagogik (vor allem die Anstaltserziehung) stark beeinflußt haben, so ist doch die aktive Beteiligung an dem Erziehungswerk von Staat und Gesellschaft „durch Hilfe der Jugend für und an der Jugend" ein Widerspruch in sich: wer selbst in der Entwicklung steht, dem fehlt Zeit- und Situationsbewußtsein, die Voraussetzung von Erziehung und Fürsorge. Was der Schule und der Jugendbewegung, wie auch anderen pädagogischen Strömungen aus dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts gemeinsam ist, das ist die individuelle Menschen- und Charakterbildung, in deren Dienst die Kulturgüter und die Erziehungswerte aus dem Gemeinschaftsleben gestellt werden. Das Wesen der Pädagogik der Erziehungsfürsorge besitzt im Gegensatz dazu mehr kollektive Bedeutung: der pädagogische Inhalt der Erziehungsfürsorge besteht nämlich in einem allseitigen Schutz der Kinder, welcher ähnlich der Elternsorge im Falle von Hilfsbedürftigkeit, also bei Vorliegen eines Notstandes einsetzt.

Die pädagogische Bedeutung der Erziehungsfürsorge ist erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit erkannt worden. Dennoch ist sie unter die pädagogischen Bewegungen des 20. Jahrhunderts zu rechnen. Hätte sie ihren Lichtwark oder Kerschensteiner gehabt, wäre ihr Gebiet trotz all seiner Zersplitterung frühzeitig als ein innerlich zusammengehörendes gesehen worden; wäre die Erziehungsfürsorge vor allem nicht so stark in andere Gebiete staatlicher und gesellschaftlicher Betätigung — vor allem in das Armen- und Wohlfahrtswesen — verflochten gewesen, so wäre ihre pädagogische Bedeutung wohl viel früher erkannt worden, als es tatsächlich der Fall gewesen ist. Gegenwärtig besteht zwar kein Zweifel mehr darüber, daß der Inhalt der Erziehungsfürsorge pädagogischer Natur ist. Aber nur der bisherigen prinzipiellen Unklarheit ist es zuzuschreiben, daß die Schulpädagogik und die Pädagogik der Erziehungsfürsorge bisher nicht

klar ihrem individuellen und kollektiven Wesen entsprechend getrennt worden sind. Daher sind auch Versuche zu erklären, welche die Erziehungsfürsorge mit Berufung auf das Wirken Pestalozzis an das Bildungswesen anschließen wollen (18). Aber es handelt sich hier um grundsätzlich getrennte Gebiete, die nicht nur wissenschaftlich einer verschiedenen Begründung, sondern auch praktisch eines eigenen Aufbaus bedürfen.

Der Name Erziehungsfürsorge findet sich in der Literatur des Fürsorgewesens zum ersten Mal im Jahre 1911 (19). Gleich bei der ersten Anwendung wird bezeichnenderweise der Begriff nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im engeren Sinne beschränkt, vielmehr werden darunter auch andere Formen „vom Volksschulwesen bis zu den Fortbildungsschulen" verstanden. Das Wort Erziehungsfürsorge taucht dann wieder 1917 auf. Nunmehr sollte es als Klassifikationsbegriff der bei dieser Gelegenheit auch aufgezählten Zweige der Kinder- und Jugendhilfe verwendet werden. Aber diese Gliederung und die begriffliche Ein- und Unterordnung wurde damals heftig kritisiert, denn „die manigfache Wirklichkeit läßt sich nie vollkommen klar auf ein Schema bringen" (20). Auf einer anderen Grundlage wurde 1929 wiederum eine Interpretation des Begriffes Erziehungsfürsorge vorgenommen (21). Der hier angewendeten soziologischen Betrachtungsweise entsprechend wurde der Begriff jetzt im Sinne von erweiterter Elternsorge verstanden. Sie wird stets als Aufgabe der jeweils größeren Gemeinschaft, in deren Schutz sich die hilfsbedürftigen Kinder befinden, ausgeübt, so ursprünglich der Bluts-, Glaubens- und Kulturgemeinschaften, später der durch dieselbe Weltanschauung oder das gleiche sachlich-berufliche Interesse verbundenen Gemeinschaften. Von dieser Grundlage aus wurde eine neue Verteilung der pädagogischen Aufgabe zwischen der Familie einerseits, der Schule und der Gesellschaft bezw. dem Staate auf der anderen Seite konstatiert. In der Praxis wurde das Wort Erziehungsfürsorge nach der erfolgten Dreiteilung des Fürsorgewesens bei der Regelung des Fachschulwesens zuweilen zur Kennzeichnung der praktischen Methode gebraucht (22). Und seit 1925, d. h. seit der rechtlichen Regelung scheint der neue Begriff auch sonst in der Praxis die anderen Bezeichnungen mehr und mehr zu verdrängen. Diese Erscheinung wurde auch da und dort erklärt; man sah darin die wachsende Bedeutung des ganzen Gebiets, vor allem seine pädagogische Vertiefung (23).

Der Entstehung und Anwendung des Begriffs liegen aber insbesondere innere Verlagerungen des Erziehungs- und Fürsorgewesens zu Grunde. Die Pädagogik des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die sich im wesentlichen noch an Herbart orientierte, vertrat z. B. die Anschauung, daß bei der Erziehung zwei isolierte Einzelne: der Erzieher und der Zögling einander gegenüberstehen. Allmählich erst erkannte man, daß hinter diesen Einzelnen jeweils eine Gruppe steht, in deren Sinn sich die erzieherische Einwirkung vollzieht. Die Fürsorge ging dagegen mehr und mehr von einer mehr

schematischen Behandlung zu einer individualisierenden über. — Auch in der Methode kommt ein bedeutsamer Wandel der Entstehung des Begriffs Erziehungsfürsorge zu Gute. Hier herrschte in der Pädagogik bis zum Kriege vorwiegend, zuweilen sogar ausschließlich, eine normative und konstruktive Einstellung. Das Interesse war mehr auf das Erziehungsziel, auf das Sollen, gerichtet, und die Anwendung auf die Praxis erfolgte auf deduktivem Wege. Die Wendung zu einem beschreibenden Verfahren lag bis vor kurzem erst in Ansätzen vor (24). Zum ersten Mal versucht Lochner systematisch einen deskriptiven Unterbau für ein System der Pädagogik zu geben (25). Sein Verfahren kann aber hier nicht zugrunde gelegt werden, weil sich seine Beschreibung darauf beschränkt, die Phänomene der Erziehung in ihrem tatsächlichen Sosein und Verhalten zu fixieren. Die Tatsache dagegen, daß sie in einem geschichtlichen Werden stehen, empirisch bedingt sind und einem Strukturwandel unterliegen, ist bei Lochner nicht berücksichtigt. Eine Fürsorgewissenschaft (analog zu einer Erziehungswissenschaft) existiert erst seit kurzer Zeit. Obwohl von einer ausreichenden Durchdringung speziell der Erziehungsfürsorge noch gar keine Rede sein kann, so ist doch klar, daß die vorliegenden Versuche ihre Erkenntnisse aus dem realen Geschehen gewinnen und rein beschreibend vorgehen. Es scheinen zwischen dem Erziehungs- und Fürsorgewesen also methodische Annäherungen und Begegnungen vorzuliegen. — Schließlich haben sich Wandlungen bei der Beurteilung der Praxis vollzogen, die auch ihrerseits zur Entstehung des Begriffes Erziehungsfürsorge beigetragen haben. So war der alte, aus der Epoche der Aufklärung stammende Erziehungsgeist recht optimistisch. Man glaubte an die Möglichkeit, durch Erziehung einen vollkommenen Menschen bilden zu können, bis Beobachtung und Erfahrung den Glauben an diese Machtvollkommenheit zerstört haben. In der Fürsorgepraxis ging man dagegen ursprünglich in ethischer Hinsicht von dem „Unwert des Armen" aus. Vorstellungen von „Armut als moralischem Verschulden" beeinflußten die Praxis, die dementsprechend pessimistisch und repressiv eingestellt war und „Armut bekämpfen" wollte. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber ist eine soziale Auffassung der Armenpflege im Vordringen begriffen. Endlich kam man seit dem Kriege, vollends durch die Not der Arbeitslosigkeit auch im Fürsorgewesen zu positiven Zielsetzungen. Wiederum haben von ganz verschiedenen Voraussetzungen ausgehende Wandlungen ein annähernd gleiches Ergebnis gehabt. — Die Organe der Praxis endlich, die Erzieher, waren sehr frühzeitig gebildete Fachleute, während Fürsorge erst verhältnismäßig spät eine Angelegenheit von beruflicher Bedeutung geworden ist. Das Ergebnis alle dieser Wandlungen in Wissenschaft und Praxis ist eine so innige Verbindung zweier ursprünglich ganz heterogener Elemente, wie sie eben durch das Aufkommen eines Wortes, nämlich des Begriffes Erziehungsfürsorge zum Ausdruck kommt.

Die Bezeichnung Erziehungsfürsorge hat keinerlei Verwandtschaft mit dem Begriff Sozialpädagogik, welcher gegen das

Ende des 19. Jahrhunderts entstanden ist. Geschichtlich betrachtet steht das Wort Sozialpädagogik im Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung, welche unter dem Namen „Soziale Frage" zusammengefaßt wird (26). Damit hängt der wirtschaftliche Sinn zusammen, der dem Worte ursprünglich beigelegt wurde, späterhin aber nicht mehr wirksam war. Philosophisch ist die durch Natorps Werk klassisch gewordene Bezeichnung dem Neukantianismus zuzurechnen (27), einer Bewegung, die sehr wenig Beziehung zur Realität des Lebens hat. Unter Erziehung im Sinne von Sozialpädagogik versteht Natorp Willensbildung. Ihr entspricht als Problem philosophischer Natur das Problem des Sollens oder des Zwecks oder der Idee. Natorps Idee der Sozialpädagogik ist also normativ und spekulativ. Und wendet er selbst die Idee auf fürsorgerische Sachverhalte an, so wird der wirtschaftliche Sinn, nicht der pädagogische, geltend gemacht. Im Sprachgebrauch erhielt die Sozialpädagogik ganz verschiedene Bedeutungen. Am meisten verbreitet ist die eines Unterrichtsprinzips. Rein z. B., der den Begriff Sozialpädagogik im Zusammenhang mit der sozialen Bewegung und der Soziologie Comtes aufgreift (28), meint, daß der im Vordergrund stehende Begriff der Gesellschaft auf das Gebiet der Erziehung hinübergegriffen habe. Dadurch sei es zur Prägung der Formel Sozialpädagogik gekommen. Auch Krieck faßt die Sozialpädagogik als eine Form erweiterter Unterrichtslehre auf (29). Er meint nämlich, es bedeute noch keine Änderung in der Gesamtstruktur der Pädagogik, wenn in der pädagogischen Zielgebung der Persönlichkeitsgedanke durch den sozialen ersetzt werde, oder wenn man erkläre der ganze geistige Antrieb zur Erziehung entstamme der Gemeinschaft. Selbst A. Fischer, der an sich der Idee der Erziehungsfürsorge ganz nahe gekommen ist, sieht darin etwas grundsätzlich Anderes als bei dem Begriffe der Sozialpädagogik; ihn wendet auch er nur auf die Schule an (30). Nur Spranger erkennt, daß die Idee der Sozialpädagogik sich auch auf die „Erziehung der sozial Gedrückten und Gefährdeten" bezieht (31). Der historischen Entstehung, dem philosophischen Sinn und dem üblichen Sprachgebrauch nach besteht also keinerlei Verwandtschaft zwischen den Begriffen Sozialpädagogik und Erziehungsfürsorge. Die Begriffsentwicklung als solche, sowie Aufkommen und Gebrauch des Wortes Erziehungsfürsorge sind ein äußeres Zeichen, daß das darunter verstandene Gebiet auf dem Wege geschichtlicher Wandlungen und innerer Verlagerungen zu einem Kulturgebiet von besonderer Prägung geworden ist.

Auf Grund der Darstellung nicht allein der begrifflichen Entwicklungen, sondern der vollständigen Beschreibung kann nunmehr festgestellt werden, daß

Erziehungsfürsorge als Kulturarbeitsgebiet ihrem Wesen nach Kinderschutz und erziehliche Förderung ist, die von Staat und Gesellschaft im Falle von Hilfsbedürftigkeit nach pädagogischen Grundsätzen aus Kollektivverantwortlichkeit ausgeübt werden.

Die Sachgebiete der Erziehungsfürsorge.

Die Erziehungsfürsorge von Staat und Gesellschaft betreut und erzieht je nach der Art der Hilfsbedürftigkeit folgende Gruppen von Kindern: arme, verwaiste, vater- oder mutterlose, uneheliche, verlassene, aufsichtslose, verwahrloste, straffällige und arbeitende Kinder. Rechtlich war die Fürsorge für sie zusammengefaßt in den Gebieten der Armenkinderfürsorge, des Pflegekinderwesens, des gewerblichen Kinderschutzes, des Vormundschaftswesens, der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung (32). Jedes Gebiet unterlag einer besonderen rechtlichen Regelung; im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sind dann die einzelnen Gesetze vereinigt worden. Bis dahin vollzog sich die Entwicklung der einzelnen Gebiete ganz getrennt voneinander.

Bei der Fürsorge für die armen Kinder lassen sich seit ihren ersten Anfängen in der Neuzeit, d. h. seit der Reformation bis zur Gründung des Deutschen Reiches vor allem drei Phasen unterscheiden. Die erste Periode kennt nur allgemeine, für Erwachsene und Kinder geltende Bestimmungen. (Ganz im Gegensatz dazu hatten die mittelalterlichen Kastenordnungen Erziehungsfürsorge ausdrücklich erwähnt.) Aber der Übergang von der kirchlichen Armenpflege, den Klöstern, den Gotteskasten, — d. h. der gemischten kirchlich-bürgerlichen Armenpflege — der Tätigkeit der religiösen Orden und Bruderschaften auf die behördliche Armenpflege der Gemeinden und Städte war ein so plötzlicher gewesen, daß keine Zeit zu einer Sonderentwicklung der Erziehungsfürsorge blieb. Seit dieser Zeit ist es auch üblich geworden, die Waisenpflege als einen Teil des Armenwesens zu betrachten, so daß die Erziehung der Kinder in die wechselvolle Entwicklung dieses Gebiets hereingerissen wurde. Immerhin kannte die alte Armenfürsorge drei verschiedene Aufgaben, die sich auf die Kinder bezogen. Die erste ergab sich aus der Bekämpfung des Bettelunwesens. Man verbot nämlich den Bettlern, ihre Kinder mit sich zu führen; nahm sie ihnen sogar seitens der Stadt ab, um sie — meistens auf dem Lande — unterzubringen. Die zweite Aufgabe der alten Armenkinderfürsorge war die Mitarbeit bei der Herstellung von gewerblichen Erzeugnissen in den Arbeits-, Zucht- und Werkhäusern, aber auch in den Waisenanstalten. Dazu kam drittens dann als eine charakteristische Leistung der Reformationszeit der Schulunterricht für arme Kinder, d. h. der unentgeltliche Unterricht bei einem Schullehrer und bei Begabung das Studium auf der hohen Schule. Ein pädagogisch bemerkenswerter Zug ist sonst in dieser ersten Periode kaum festzustellen.

Dagegen besitzt die zweite Epoche der Armenkinderfürsorge in Deutschland, die in das 18. Jahrhundert fällt, pädagogisch hervorstechende Züge. Die Armenkinderfürsorge war überhaupt das Hauptbetätigungsfeld der philanthropischen Bestrebungen der Aufklärungszeit (33). So betrieb z. B. die Hamburger Armenanstalt von 1788 Erziehungsfürsorge geradezu als Lieblingsaufgabe. Man hielt die Betreuung der Kinder für viel wichtiger als die der Erwachsenen.

Die Kinder wurden dort, wie man es früher schon getan hatte, mit dem notwendigen Lebensbedarf versorgt. Neu ist aber jetzt, daß die Eltern auf alle mögliche Weise gezwungen werden, ihre Kinder ordentlich zu halten und vom sechsten Jahr an in die Schule zu schicken. Die Kinder kamen zuerst in die Spinnschulen, der untersten Stufe eines Erziehungssystems, das nur Kindern armer Familien galt. In der Schule sollten sie an Arbeit und Ordnung gewöhnt werden, vor allem aber auch mit ihrer Arbeit Geld verdienen, um es ihren Eltern heimzubringen. Mit neun Jahren rückten die Kinder dann in die Industrieschulen auf, wo noch weitere Fertigkeiten gelehrt, und wo auch zwei Stunden täglich Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion erteilt wurde. Der Schulbesuch der armen Kinder und ihre Leistungen wurden streng kontrolliert. Waren die Leistungen schlecht, so wirkte man einem etwaigen Verschulden der Eltern sogar dadurch entgegen, daß man ihnen die Unterstützung entzog. Andererseits wurden die Eltern aber auch dringend aufgefordert, ihre Kinder, wenn sie sie nicht versorgen konnten, in die Schulen der Armenanstalt zu schicken. Man dachte also nur an die Erziehung der armen Kinder, nicht an die Kosten, welche dadurch der Öffentlichkeit verursacht wurden. Im übrigen stammt aus der Vereinigung, vielmehr der Verzahnung von Armenpflege und Erziehung der Gedanke der Arbeitserziehung, aufgefaßt als Verbindung von Unterricht und gewerblicher Tätigkeit. Als Arbeitserziehung wurde die damalige Kinderfürsorge überhaupt bezeichnet. Die pädagogische Bedeutung der Hamburger Erziehungsfürsorge ist also einmal eine individuelle: die Erziehung der armen Kinder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit, aber auch eine kollektive: die Erziehungsfürsorge wird in dieser Intensität ausgeübt, um künftiger Verarmung vorzubeugen und die Armut selbst auszurotten.

Mit der pädagogisch ausgestalteten Erziehungsfürsorge des 18. Jahrhunderts war es jedoch bald zu Ende, teils infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs, teils durch die weithin herrschende Theorie von Malthus, die jeden Gedanken an Kinderfürsorge unterdrückte. Geblieben ist aus den Anschauungen des 18. Jahrhunderts die Auffassung der Fürsorge für arme Kinder als Erziehung, Erwerbsbefähigung und Pflege in Krankheitsfällen. Fraglich war es zu verschiedenen Zeiten nur, was unter Erziehung zu verstehen sei (34). Ehe aber hier eine Klärung eingetreten war, geriet das ganze Armenwesen in Deutschland unter dem Einfluß des Liberalismus in seinen verschiedenen Ausprägungen in großen Mißkredit. Nunmehr d. h. in der dritten Epoche ist von einer Armenkinderfürsorge überhaupt kaum noch die Rede. Vor allem kam unter dem Einfluß der Ideen des englischen Nationalökonomen Malthus eine moralische Anschauung des Armenwesens auf. Man sah darin ein Übel und in der Armut eine persönliche Schuld, und man verwarf jede Art von Kinderfürsorge. Die Armen würden dadurch ja nur angeregt, viele Kinder in die Welt zu setzen; dadurch werde der vorhandene Nahrungsspielraum der Bevölkerung noch mehr verengt als vorher und die

Armut niemals ausgerottet (35). Auch die Praxis des sogenannten Elberfelder Systems, das als Methode der Armenpflege in Deutschland weit verbreitet war, ging nicht von der Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Kinder aus. Ebensowenig begriff der Gemeindewaisenrat seine an sich rechtlich mögliche pädagogische Aufgabe. Anstatt nämlich Kinderelend und Jugendnot aufzudecken, wie es eigentlich zu erwarten gewesen wäre, wirkte er nur als Aufsichtsorgan über die Vormünder. Sogar als klipp und klar die Forderung ausgesprochen wurde, man solle doch Armen- und Waisenpflege trennen, da die Aufgaben so ganz verschiedene seien (36), verhallte diese Anregung ganz ungehört. Aus allen diesen Gründen ist es kein Wunder, daß in der ersten reichsrechtlichen Regelung des Armenwesens (1870) von Kindererziehung nicht die Rede ist. Nur langsam wurde dieser Zustand überwunden, als sich in der Praxis unvermeidliche Konflikte ergaben. Jedoch während der ersten zwei Drittel des 19. Jahrhunderts kann beim besten Willen eine pädagogische Bedeutung der Armenkinderfürsorge nicht herausgefunden werden. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrzehnts vollzog sich langsam ein Wandel der Anschauungen. Zögernd billigte man den Kindern ein Mindestmaß von Erziehung zu. Was hier ängstlich zugestanden wird, war im 18. Jahrhundert selbstverständlich.

Auch die Fürsorge für Pflegekinder, deren Organisation ursprünglich Sache der Polizei war, allmählich von der freiwilligen Erziehungsfürsorge übernommen und endlich den staatlichen Jugendämtern übertragen wurde, hat eine wechselvolle Entwicklung. Auch hier treten drei Perioden in den Vordergrund. Die erste fällt in die Zeit der Neuordnung der Erziehungsfürsorge in der Reformationszeit. Damals wurden schwächliche Kleinkinder, die eine Sonderpflege brauchten, nicht in das allgemeine Waisenhaus der Stadt, sondern zu Zieheltern auf dem Lande in Pflege gegeben. Die Pflegeeltern, die fremde Kinder aufnahmen, wurden von der Gemeinde oder von ihrer Gutsherrschaft unterstützt, die Aufsicht über die Stellen erfolgte aber vom städtischen Waisenhaus aus. Auch die Bettelkinder, die in der Obhut der Stadt waren, gab man damals in Landpflegestellen.

Einen neuen Antrieb erhielt das Pflegekinderwesen dann durch den sogenannten Waisenhausstreit im 18. Jahrhundert. Er wurde durch Mißstände in den Anstalten der pietistischen Kreise veranlaßt. Man beobachtete dort eine besonders hohe Kindersterblichkeit, was zu lebhafter Kritik in der Öffentlichkeit führte. Dazu kam, daß diese Gruppe von Waisenhäusern gegenüber den philanthropischen Ideen von Kindererziehung des 18. Jahrhunderts unzugänglich blieb. Da überdies die Zahl der hilfsbedürftigen Kinder zunahm und die Anstalten rein zahlenmäßig nicht ausreichten, propagierte man die Unterbringung der Kinder in Familien-Pflegestellen. Auch dort fand man aber bei einer Untersuchung die Kinder körperlich und geistig verwahrlost vor. Ein Streit darüber, ob Familien- oder Anstalts-

erziehung das Richtigere sei, war also unvermeidlich. Das Ergebnis des Streites, in welchem Salzmann eine große Rolle spielte, war, daß zahlreiche Waisenhäuser aufgelöst wurden und daß man dem Pflegestellenwesen erneut Aufmerksamkeit schenkte. Dieses hatte sich nämlich inzwischen zu einem richtigen Gewerbe entwickelt, und man wollte wenigstens durch eine Kontrolle verhüten, daß die Kinder ausgenützt und verwahrlost würden.

Als ein Gewerbe faßte man auch im 19. Jahrhundert das Pflegekinderwesen auf, als es infolge einer raschen Zunahme der Zahl der unehelichen Kinder eine immer größere Ausdehnung erfuhr. Damit waren wiederum besondere Notstände verbunden wie hohe Sterblichkeit und Verwahrlosungserscheinungen, wodurch das Einschreiten des Staates veranlaßt wurde (37). Aber erst auf Grund der Wirksamkeit von Sanitätsrat Taube in Leipzig zu Ausgang des 19. Jahrhunderts wurden pädagogische Gesichtspunkte geltend gemacht. Taube erkannte nämlich als Hauptursache der Mißstände nicht etwa Schlechtigkeit oder Böswilligkeit der Pflegefrauen, als vielmehr materielle Not und persönliche Unfähigkeit zur Kindererziehung. Aus diesem Grunde verlangte er an Stelle der damals üblichen polizeilichen Aufsicht und anstatt der Kontrolle durch „gebildete Damen" die Mitarbeit von Ärzten und vorgebildeten Pflegerinnen. Mit ihrer Hilfe führte Taube eine ärztliche Überwachung des Pflegekinderwesens durch; vor allem leitete er die Mütter zur richtigen Behandlung der Kinder an. Die Folge war die Entstehung von Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen; das Pflegekinderwesen hatte also durch Taube eine hygienische Prägung erhalten, die allmählich in eine pädagogische überging. Um 1870 herum war weder das eine noch das andere zu beobachten; es herrschte im Pflegekinderwesen derselbe Tiefstand wie in der Armenkinderfürsorge.

Ganz denselben Eindruck macht das Vormundschaftswesen des 19. Jahrhunderts. Es spielte damals lediglich in rechtlicher Hinsicht eine Rolle. Da eine Hauptgruppe des Vormundschaftswesens die unehelichen Kinder, eine andere bemittelte Kinder bildeten, so sah es seine Aufgabe darin, die Vermögen der bemittelten Mündel zu verwalten und die Unterhaltsansprüche der unbemittelten geltend zu machen (38). Hinter diesen Aufgaben rein juristischer Natur war alles andere zurückgetreten.

In früheren Zeiten herrschte eine weniger flache Auffassung des Vormundschaftswesens, so z. B. in seiner ersten Periode, die wiederum in der Reformation einsetzt und deren Höhepunkt im 18. Jahrhundert liegt. In dieser Zeit ist die Haltung des Staates dem Kinde gegenüber eine väterlich-fürsorgerische; der Rat der Städte betrachtet sich direkt als Vormund der Waisen. Durch besondere Ordnungen setzt er eine eigene Vormundschaftsbehörde als Einrichtung der öffentlichen Verwaltung ein. Der praktisch tätige Vormund war Beauftragter der Obervormundschaft; die eigentliche Verwaltung führte die Behörde kraft eigener Verantwortung. Im Preu-

ßischen Landrecht von 1794 werden die Mündel z. B. „Pflegebefohlene", der Vormund „Bevollmächtigter des Staats" genannt; seine Stellung zum Kinde ist eine rein erzieherische. Auch die damalige Anstaltsvormundschaft ist von einer derartigen Erziehungsverantwortung getragen. Aus der Reformationszeit stammt auch die enge Verbindung des Vormundschaftswesens mit der Armenpflege und zwar innerhalb der geschlossenen Fürsorge, den Armen- und Waisenanstalten. Im Gegensatz zu späteren Zeiten traten damals hier armenrechtliche Gesichtspunkte hinter den erzieherischen zurück.

Eine tiefgreifende Wandlung vollzog sich jedoch im 19. Jahrhundert. Die Anstaltsvormundschaft verfiel; die Regel wurde jetzt die Einzelvormundschaft. Mit der staatlichen Erziehungsverantwortung, einer Seite des Polizei- und Wohlfahrtsstaats des 18. Jahrhunderts, ging es auch zu Ende. Dadurch verlor die Obervormundschaft ihre erzieherische Bedeutung, was sich deutlich an der Art der Bestellung der Einzelvormünder zeigte. Dabei wurde nämlich nicht nach irgend einer pädagogischen Eignung gefragt; jeder Bürger mußte eben das Amt eines Vormunds als Ehrenamt annehmen, ganz gleich, ob er sich dazu eignete oder nicht. Es trat außerdem eine Trennung in den vormundschaftlichen Obliegenheiten ein: der Vormund ist nicht mehr zugleich der Erzieher des Kindes, vielmehr werden Erziehung und Vormundschaft von zwei verschiedenen Personen ausgeübt. Dem Vormund verbleibt die Geldverwaltung und die Auswahl des Erziehers; einen persönlichen Einfluß auf das Kind übt er nicht mehr aus. Dagegen ist der Vormund in rechtlicher Hinsicht selbständig. Er handelt nicht mehr, wie früher, als Beauftragter des Staates, dem er letzten Endes dann doch die Entscheidung überlassen muß. Die Obervormundschaft, früher eine so bedeutungsvolle Erziehungsbehörde, beschränkt sich darauf (z. B. nach den Grundsätzen der Preußischen Vormundschaftsordnung von 1875), den Vormund einzusetzen und seine Geschäftsführung zu überwachen. Es bestand also eine für die Erziehung des Kindes verhängnisvolle Trennung zweifacher Art, nämlich zwischen Obervormund und Vormund und zwischen Vormund und Erzieher. Hinzu kommt noch, daß die Verbindung von Erziehung und Vormundschaft nur in einem sehr äußerlichen formalistischen Sinne aufrecht erhalten wurde. Zudem verstand man unter der Erziehung des Kindes lediglich eine rein materielle Versorgung im Rahmen des notdürftigen Lebensunterhalts. Nötigenfalls wollte man auch eine Willkür der Eltern und Erzieher gegenüber den Kindern fernhalten. Damit glaubte man seiner Erziehungspflicht Genüge geleistet zu haben.

Der erzieherische Tiefstand des Vormundschaftswesens wurde langsam und stufenweise überwunden vor allem durch das neu erwachte Bedürfnis nach einer Berufsvormundschaft. (Der Name selbst ist erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgekommen.) Die Anregung hierzu ging diesmal nicht wie im 17. Jahrhundert von den Armen- und Waisenhäusern aus, sondern von der offenen

Armenpflege in den Großstädten. Und zwar ist es das Wirken des bereits erwähnten Sanitätsrat Taube in Leipzig, das für das gesamte Vormundschaftswesen vorbildlich wurde. Er erreichte es (1884), daß der Vorstand des Armenamts Leipzig zugleich Vormund aller unterstützten unehelichen Kinder wurde. Vorher erstreckte sich die Vormundschaft nur auf diejenigen unehelichen Kinder, die der Aufsicht der sogenannten Ziehkinderanstalt, einer Stiftung aus dem Jahre 1824 zur Fürsorge für Kinder in fremder Pflege in Leipzig, unterstanden; erst später wurde der Kreis der Kinder ausgedehnt. Taubes Vorgehen in Leipzig hat die Praxis aller anderen Armenverwaltungen und auch die Literatur grundlegend beeinflußt. Es gab übrigens in dieser Zeit noch eine andere Form der Berufsvormundschaft in Deutschland, nämlich die der geschlossenen Anstalten. Ein praktisches Beispiel hierfür ist Hamburg. Dort erhielt das staatliche Waisenhauskollegium (1892) die Vormundschaft über alle Kinder, die in der Anstalt waren, oder von ihr aus in Familienpflege gebracht wurden. Dazu kam dann schließlich seit der Jahrhundertwende als neue Form die Berufsvormundschaft, die von Vereinen ausgeübt wurde. Gemeinsam ist allen Formen des Sammelvormundschaftswesens, daß sie, im Gegensatz zur Einzelvormundschaft des 19. Jahrhunderts, eine pädagogische Bedeutung besitzen.

Vorherrschend ist aber sogar noch um 1900 die Meinung, daß die Kinderfürsorge der Armenpflege unterzuordnen sei, was auch im allgemeinen, insbesondere in den Kleinstädten und auf dem Lande, praktisch üblich war. Weniger verbreitet war dagegen die — namentlich in der neuen Generation der Fachleute — vordringende Ansicht, daß finanzielle Fragen im Hinblick auf das Wohl des Mündels von geringerer Bedeutung seien, als persönliche Fürsorge, Erziehung und Ausbildung. So meinte der Fürsorgetheoretiker Klumker einmal um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts, das Vormundschaftswesen müsse Ideen der Rechtspflege und Verwaltung und die Erziehungskunst verbinden. Aber gerade in dem Kreise, der für die Gestalt des Vormundschaftswesens ausschlaggebend war, nämlich in dem Kreise der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches, konnte sich diese Ansicht nicht durchsetzen. Hier stand man der einzig wirksamen Form der Vormundschaft, nämlich der pädagogisch ausgestalteten Berufsvormundschaft verständnislos gegenüber. Hier hielt man es für richtig, die Vormundschaft auf Doppelwaisen und Uneheliche zu beschränken, und für Waisen mit Vermögen eine Sonderregelung zu schaffen. Das Einzige, was positiv diesem Kreise von Gesetzgebern abgerungen werden konnte, war, daß wenigstens darauf verzichtet wurde, die Berufsvormundschaft, soweit sie damals ausgeübt wurde, zu zerstören (vergl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 136). Erzieherische Gesichtspunkte waren also den Verfassern des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz fremd. Dennoch ging die Entwicklung gerade in dieser im Bürgerlichen Gesetzbuch nur nebensächlich behandelten Richtung weiter, und sie mündete schließlich im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus. Seither wurde durch die Ver-

einigung des Vormundschaftswesens mit dem Gemeindewaisenrat und dem Pflegekinderschutz dieses Gebiet der Erziehungsfürsorge als Kern aller öffentlichen Erziehung bezeichnet. Jeder Ansatz zu einer derartigen, pädagogischen Erfassung fehlte aber zur Zeit der Reichsgründung noch vollständig.

Dagegen begann gerade in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts die pädagogisch bedeutsame Entwicklung der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung. Aus der Natur der Sache ergab es sich, daß diese Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder im Gegensatz zu allen anderen Gebieten der Organisation nach sich mehr als sonst auf die geschlossenen Einrichtungen beschränkte. Aus diesem Grunde entwickelte sich die eigentlich erzieherische Bedeutung grundsätzlich und praktisch viel konsequenter und klarer als auf den übrigen Gebieten, umsomehr als man der Natur gemäß der einzelnen kindlichen Persönlichkeit mehr Aufmerksamkeit schenkte, als es im allgemeinen der Fall war. Wie bei allen anderen Kategorien von hilfsbedürftigen Kindern sind auch hier Staat und Gesellschaft an der Erziehung beteiligt. Während aber sonst die Motive, Erziehungsfürsorge auszuüben, bei beiden soziologischen Trägern im allgemeinen dieselben sind, herrscht bei der Erziehungsfürsorge an gefährdeten und verwahrlosten Kindern eine grundsätzlich verschiedene Motivierung vor. Die Gesellschaft versucht nämlich, ihre religiös-pietistischen Ideen hier zu verwirklichen, der Staat dagegen verfolgt strafrechtliche Ziele. Erst seitdem des gesamte Gebiet der Erziehungsfürsorge pädagogisiert ist, ist auch die Verschiedenheit der staatlichen und gesellschaftlichen Motive bei der Verwahrlostenfürsorge der Erziehung der Kinder untergeordnet.

Bei der Fürsorgeerziehung läßt sich eine zweifache Entwicklung unter pädagogischen Gesichtspunkten unterscheiden. Die eine bezieht sich auf das Verhältnis von Kind und Öffentlichkeit. Sie nimmt ihren Ausgang in den Bestimmungen des Strafgesetzes von 1871 über Jugendliche (§§ 55 und 56). Hier wird die Möglichkeit gegeben, des jugendlichen Alters wegen von einer eigentlichen Rechtsstrafe abzusehen und sie durch „Maßnahmen zur Besserung und Beaufsichtigung" zu ersetzen. Das nannte man „Zwangserziehung", eine Bezeichnung, die von dem Fürsorgetheoretiker Reicher von Anfang an bekämpft wurde. Dennoch blieb es vorerst bei diesem Namen, weil die zwangsweise Erfassung der Kinder und Jugendlichen das äußerlich charakteristische Merkmal dieser Erziehungsform war. Ihre rechtliche Grundlage bildet eine Novelle von 1876 im Strafgesetzbuch. Danach war es Aufgabe der Fürsorgeerziehung, diejenigen straffälligen Kinder zu betreuen, die ihres jugendlichen Alters wegen keine Rechtsstrafe erhalten konnten. Die Aufnahme in die Erziehungsfürsorge wurde also hier von dem Begehen einer an sich strafbaren Handlung abhängig gemacht. Diese Voraussetzung macht auch das preußische Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder von 1878 (39).

In anderen Bundesstaaten, vor allem in Baden, setzte man keine

strafbare Handlung voraus, um öffentliche Zwangserziehung eintreten zu lassen. Hier konnte sie auf Grund von Verwahrlosungserscheinungen angeordnet werden. Dies bürgerte sich allmählich unter der Bezeichnung „vorbeugende Fürsorge" auch sonst ein. Die reichsgesetzliche Grundlage hierfür bot dann später das Bürgerliche Gesetzbuch. Inzwischen war auch der Name „Zwangserziehung" in „Fürsorgeerziehung" geändert worden.

Wieder eine andere, nämlich eine pädagogische Gestaltung der Fürsorgeerziehung brachte dann die Einrichtung der Schutzaufsicht und ihre Ausführung durch freiwillige Jugendgerichtshelfer. Das Wesen der Schutzaufsicht besteht direkt darin, daß sich hier Erzieher und Kind in einer „pädagogischen Situation" befinden. Sie setzt ferner enges Zusammenarbeiten von staatlicher und freiwilliger Fürsorge voraus, und mit ihrer praktisch-erzieherischen Arbeit steigt und fällt ihre Bedeutung. Die Schutzaufsicht ist ein klarer Ausdruck öffentlicher Erziehungsverantwortung und der damit verbundenen kollektiven Bedeutung der Erziehung, wenn auch die rechtlichen Formulierungen, welche die Einrichtung der Schutzaufsicht gefunden hat, weniger dies zur Geltung bringen, als sich vielmehr auf die Person des Helfers und seine Rechte und Pflichten beziehen.

Das Verhältnis von Kind und Öffentlichkeit, ein pädagogisch wichtiger Problemkreis der Fürsorgeerziehung, hat also eine starke Wandlung durchgemacht, die sich an den verschiedenen Bezeichnungen „Zwangserziehung", „vorbeugende Fürsorge", „Schutzaufsicht" erkennen läßt. Eine zweite nicht minder wichtige Entwicklungsreihe bezieht sich auf die Stellung der Erziehungsfürsorge zu der Familie. In dem Verhältnis zueinander zeigt sich, daß der Staat entweder aus Interesse an den Kindern oder aus Gründen des Allgemeinwohls in die Erziehungstätigkeit der Eltern eingreift. Die erste Beschränkung der Familienerziehung war die Einführung der Volksschulpflicht gewesen. Dadurch war ein Teil der Erziehung der Familie weggenommen und Aufgabe der Öffentlichkeit geworden. Eine weitere Einschränkung brachte die Fürsorge für arbeitende Kinder, um deren gesundheitlichen Schutz man sich kümmerte, ohne im übrigen eine Einwirkung zu versuchen. Dagegen wird bei verwahrlosten Kindern die gesamte Familienerziehung für eine gewisse Zeit von der Öffentlichkeit übernommen. Eine Möglichkeit zu einem derartig schwerwiegenden Eingriff in die Erziehungstätigkeit der Eltern kannte bereits das preußische Landrecht. Dem Sinne nach erfolgt er mehr zur Unterstützung der Familie, als um ihr entgegenzuwirken. Die Fürsorgegesetzgebung der siebziger Jahre sah dagegen ein Einschreiten des Staates auch gegen den Willen der Eltern vor, ohne im übrigen die grundsätzliche Bedeutung der Familie als natürlicher Erziehungsgemeinschaft anzutasten. Dies geschieht auch nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900, noch in der Reichsverfassung von 1919 oder in dem auf ihr beruhenden Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Nach ihm tritt Erziehungsfürsorge jedoch nicht gegen den Willen der Eltern ein, sondern unter der Voraussetzung, daß der Er-

ziehungsanspruch des Kindes von der Familie nicht erfüllt wird. Damit ist die gegnerische Haltung des Staates den Eltern gegenüber erledigt; Erziehungsfürsorge tritt mit grundsätzlich pädagogischer Bedeutung neben die Familie. Es ist also auch in dem Verhältnis zwischen Fürsorge-Erziehung und Familie ein Wandel der Motive eingetreten. Eng mit ihm hängt ein anderer Motivwandel zusammen. Er besteht darin, daß die Öffentlichkeit sich ursprünglich um das Kind angenommen hat, um die Allgemeinheit vor Verwahrlosung der Jugendlichen zu schützen, späterhin jedoch, um die Erziehung des Kindes zu sichern.

Alle diese Gebiete der Erziehungsfürsorge, die so ganz verschiedenen Entwicklungen unterlagen: die Armenkinderfürsorge und der Pflegekinderschutz, Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung erfuhren im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eine äußere Vereinheitlichung. Alle diese Gebiete umfassen im großen Ganzen Kinder, deren Hilfsbedürftigkeit auf individuellen oder sozialen Notständen beruht. Ganz anders motiviert wurde die Erziehungsfürsorge für die Kinder der Kriegsteilnehmer und für die Kriegerwaisen, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ebenfalls erwähnt. Vor allem waren bei der Fürsorge für sie von Anfang an rein erzieherische Gesichtspunkte maßgebend. Diese Tatsache hängt zusammen mit der kollektiven Sorge der Öffentlichkeit, die aus Gründen des Dankes gegenüber dem Vater bei der Erziehung der Kinder zum Ausdruck kommen sollte. Man erhebt sich hier auch sonst über den üblichen Boden der Erziehungsfürsorge. Erziehung umfaßt hier nicht nur Versorgung und Berufsausbildung. Vielmehr werden bei der Erziehung der Kriegerkinder die kindlichen Anlagen und Fähigkeiten und die Lebensstellung der Eltern ausdrücklich kraft Gesetzes berücksichtigt. (§ 29 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge von 1924). Bei den Gefährdeten und Verwahrlosten war es ein Ergebnis der geschichtlichen Entzicklung, daß eine öffentliche Erziehung zögernd zugestanden wird, falls die Familie nicht in der Lage ist, die Kinder zu erziehen. Diesem zögernden Heraustreten aus einer früheren Zurückhaltung entspricht es, daß über den eigentlichen Inhalt der Erziehung nirgend etwas ausgesagt ist. Ganz anders die Kriegskinderfürsorge! Hier steht nur das Kind im Mittelpunkt. Der Sorge für seine Erziehung entspricht es, daß genau angegeben wird, worauf im Interesse des Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Alles andere ergibt sich aus dieser Individualisierung. Die Kriegskinderfürsorge bedeutet also den höchsten Ausdruck pädagogischer Verantwortung, der bei Ausübung der Erziehungsfürsorge bis 1930 gefunden worden ist.

Eng mit der verschiedenartigen Auffassung der Erziehungsfürsorge hängt die Einstellung von Staat und Gesellschaft zusammen. Beide soziologischen Träger sind an der Erziehungsfürsorgefür alle Kategorien von Kindern beteiligt. Ihr Verhältnis zueinander unterliegt ebenso wie die einzelnen Gebiete der Erziehungsfürsorge selbst ganz verschiedenen Wandlungen, bis es

jene Höhe kollektiver Sorge erreicht, wie sie bei der Erziehung der Kriegerkinder zum Ausdruck kommt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat das Verhältnis von Staat und Gesellschaft beim Pflegekinderschutz und beim gewerblichen Kinderschutz die Bedeutung eines wirtschaftlichen Interessengegensatzes. Da das Bestreben auf einen Ausgleich der verschiedenartigen Interessen am Kinde ging, wird über den Inhalt der Erziehungsfürsorge nichts ausgesagt. Anders ist die Stellung von Staat und Gesellschaft bei der Armenkinderfürsorge der siebziger Jahre; hier hat sie die pädagogische Bedeutung einer Rangordnung. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge ergibt sich dabei, daß der Staat an letzter Stelle steht. Wieder anders ist das Verhältnis bei der gefährdeten und verwahrlosten Jugend in dem gleichen Zeitraum. Hier hat der Staat die Führung; die Gesellschaft stellt sich hilfreich bei der Durchführung der Erziehung zur Verfügung. Es herrscht also hier ein Verhältnis gegenseitiger Ergänzung. Daneben gibt es aber — das kommt 1900 zum Ausdruck — auch ein Zusammenarbeiten kraft staatlicher Befehlsgewalt und zwar im Vormundschaftswesen. Das Amt eines Vormunds muß nämlich auf Grund des Gesetzes angenommen werden, wenn der Staat es befohlen hat. Im Kriege endlich gewinnt die Beziehung der beiden soziologischen Träger die Bedeutung einer gemeinsamen Erziehungsverantwortung gegenüber dem Kinde. Erziehungsfürsorge aus Kollektivverantwortung ist im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz derjenige neue Gedanke, der dann die weitere Entwicklung bestimmt.

Einteilung der Geschichte der Erziehungsfürsorge.

Die Aufgabe einer Geschichte der Erziehungsfürsorge ist eine zweifache. Sie besteht einmal in dem Nachweis, wie im Verlaufe der Entwicklung aus den vielen Sachgebieten und aus zersplitterten Maßnahmen und Bestrebungen das charakteristische Gebiet der Erziehungsfürsorge geworden ist. Die zweite Aufgabe ist es, zu zeigen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Wirkungen sich das pädagogische Prinzip im Zusammenhang mit allen anderen Wandlungen herausgebildet hat.

Für die geschichtliche Entwicklung innerhalb von sechzig Jahren, nämlich von 1870 bis 1930, ist es bezeichnend, daß bis ungefähr 1900 die Erziehungsfürsorge eng mit dem allgemeinen Armen- und Wohlfahrtswesen verflochten, ja beinahe mit ihm identisch ist. Seit der Jahrhundertwende wird der Zusammenhang mit dem Armenwesen immer lockerer und schließlich besteht er nur noch in verwaltungsorganisatorischen und finanziellen Regelungen. Dagegen tritt die Erziehungsfürsorge als solche mehr und mehr in den Vordergrund; deutlich läßt sich seit etwa 1900 an ihr eine eigenständige Entwicklung beobachten, in deren Verlauf sie in steigendem Maße von pädagogischen Gedanken beherrscht wird (40).

Im Einzelnen lassen sich im Verlaufe der Entwicklung folgende, in sich abgeschlossene Perioden beobachten:

Die Zeit von 1870 bis 1900;
Die Erziehungsfürsorge der Vorkriegszeit (1900 bis 1914);
Die Bedeutung des Weltkrieges (1914 bis 1924);
Erziehungsfürsorge nach der gesetzlichen Regelung (1924 bis 1930).

In der ersten Periode, d. h. dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, wurde das Armenwesen der Gemeinden als Gebiet der Verwaltung und Rechtsprechung betrachtet, ohne daß ihm irgendeine positive Bedeutung beigelegt wurde. Dies gilt vor allem auch für die damals vorhandenen Gebiete der Erziehungsfürsorge: das Vormundschaftswesen, die Zwangs- und Fürsorgeerziehung und die Armen- und Pflegekinderfürsorge. Die Beziehung zwischen dem Armenwesen und diesen Gebieten, die man als eine recht problematische empfand, sollte u. a. auf rein juristischem Wege geklärt werden. Das ist deutlich in der öffentlichen Diskussion jenes Zeitraums zu erkennen, in welcher nur die staatliche Armenpflege und jene in sie verflochtenen Gebiete der Erziehungsfürsorge eine Rolle spielen. Es bestanden um diese Zeit auch schon staatliche Kinderschutzbestrebungen in Industrie und Handel, die bis auf das Jahr 1839 zurückreichen. Man ist aber damals gar nicht auf die Idee gekommen, daß man sie in die anderen Schutz- und Fürsorgebestrebungen für Kinder einreihen könnte. Sie wurden vielmehr als Teilgebiet des gewerblichen Arbeiterschutzes überhaupt betrachtet und behandelt. Die Erziehungsfürsorge der freien Liebestätigkeit, die ebenfalls tatkräftig am Werke war, wurde ganz in der Stille ausgeübt, ohne daß sich davon etwas in der öffentlichen Diskussion jener Zeit bemerkbar gemacht hätte. In diesen Zeitraum fällt aber das große Werk der staatlichen Sozialpolitik und die Entstehung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (damals Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit genannt). Beide Gründungen haben in theoretischer und praktischer Hinsicht die spätere Entwicklung entscheidend beeinflußt; sie vor allem haben die Ablösung der Erziehungsfürsorge vom Armenwesen gefördert.

Spielte vor 1900 die staatliche Armenpflege und Erziehungsfürsorge und ihre Verwaltung und Rechtsprechung die Hauptrolle, so wandelt sich das Bild um die Jahrhundertwende vollständig. Um diese Zeit entstehen zahlreiche gesellschaftliche Gruppen für die mannigfaltigsten sozialen Aufgaben. Man brachte diese neuen Aufgaben und die gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich zu ihrer Erfüllung bildeten, u. a. in engen Zusammenhang mit der Idee der Spezialisierung. Dementsprechend wollte man in diesen organisatorischen Bestrebungen einen Fortschritt in sozialer Beziehung erkennen, weil Spezialisierung = Verfeinerung = Fortschritt bedeute. Hauptmerkmal der neuen Aufgabengebiete ist es aber, daß sie von einer eigenartigen Hilfsgesinnung getragen sind, die alles das ablehnt, was anders motiviert erscheint als sie, d. h. also vor allem die ältere kon-

fessionelle Erziehungsfürsorge. Es fehlte dadurch schon an einem Zusammenhang innerhalb der gesellschaftlichen Erziehungsfürsorge als solcher, d. h. zwischen der alten religiös motivierten und der neuen humanitären Wohlfahrtspflege. Es fehlte aber auch an einem Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungsfürsorge, denn eine Beziehung zum alten Armenwesen schien völlig unmöglich zu sein. Dennoch ist die Auseinandersetzung zwischen der gesellschaftlichen Wohlfahrtspflege und dem staatlichen Armenwesen bezw. ihre Trennung das Fürsorgethema der Vorkriegszeit. In der Praxis aber bezeichnet man die neuentstehende private Wohlfahrtspflege und Erziehungsfürsorge als die Ergänzung der staatlichen.

Eine ganz besonders tiefgreifende Wandlung brachte die Erziehungsfürsorge des Weltkrieges zum Ausdruck. Naturgemäß stand jetzt wiederum die staatliche Fürsorge, aber auf einer völlig veränderten geistigen Ebene, im Vordergrund. Eine Folge der Entwicklung der vorangehenden Epoche, welche das behördliche Armenwesen sehr diskreditiert hatte, war es, daß die Kriegsfürsorge des Reiches und das Armenwesen der Gemeinden zunächst verwaltungsmäßig getrennt wurden. Zu Beginn des Krieges wurde also Erziehungsfürsorge hauptsächlich von vier Gruppen ausgeübt, die weiter keinen erkennbaren Zusammenhang untereinander hatten, nämlich zwei staatlichen: der alten Armen- und Jugendfürsorge und der neuen Kriegsfürsorge und zwei gesellschaftlichen: der religiös und der humanitär motivierten Erziehungsfürsorge. Die öffentliche Diskussion dieser Epoche unterscheidet sich wesentlich von der des vorangegangenen Zeitraums. Jetzt werden nämlich Fragen der Fürsorge nicht wie vordem mit dem Ziel einer Trennung von Staat und Gesellschaft behandelt, vielmehr erstrebt man ein möglichst wirksames Zusammenarbeiten. Die Bedeutung der Epoche von 1914 bis 1924 für die Erziehungsfürsorge ist also einmal die, daß jetzt die soziologischen Träger aller Bestrebungen in eine Beziehung zueinander kommen. Außerdem ist dieser Zeitraum deshalb bedeutsam, weil in ihm die äußere Konsolidierung der freien Liebestätigkeit erfolgt. Von jetzt ab wird weiterhin Fürsorge nicht mehr als materiell-wirtschaftliche Leistung aufgefaßt, sondern als eine Maßnahme, um den Menschen in seiner Gesamtexistenz zu erfassen. Und endlich beginnt im Kriege eine grundsätzliche Trennung zwischen dem allgemeinen Wohlfahrtswesen und der Erziehungsfürsorge.

In derjenigen Epoche, die mit der reichsrechtlichen Regelung des Fürsorgewesens beginnt, erhalten alle seit 1870 wirksamen Bestrebungen eine festere Form. So wurde vor allem die Fürsorge für die erwachsenen Hilfsbedürftigen und die für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Gesetzen: der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 auf der einen Seite und in dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt

vom 14. 2. 1924 auf der anderen Seite geregelt. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz selbst hat im geschichtlichen Zusammenhang eine dreifache Bedeutung: einmal vereinigte es die Aufgabengebiete, die zum Teil aus dem 19., zum Teil aus dem 20. Jahrhundert stammten und vorher tiefgreifend voneinander getrennt waren. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz brachte außerdem die rechtliche Anerkennung der gesellschaftlichen Verbände, die aus religiösen, humanitären und politischen Gründen Aufgaben der Erziehungsfürsorge erfüllten. Ferner fand sich nunmehr die Erziehungsfürsorge des Staates mit der Gesellschaft endgültig zur gemeinsamen Tätigkeit zusammen. Für diese Epoche ist es aber besonders bezeichnend, daß nunmehr die geistigen Grundlagen der Erziehungsfürsorge sich immer klarer herausbilden, und daß jetzt in dem äußerlich zusammengefaßten und von einem bestimmten Ethos getragenen Gebiete der Kinder- und Jugendhilfe pädagogische Gedanken im Sinne eines Strukturgesetzes lebendig und wirksam werden.

Zu einer Geschichte der Erziehungsfürsorge gehört neben der Darstellung dieser vier voneinander zu unterscheidenden Epochen auch eine Beschreibung des pädagogischen Prinzips, das für die Gestaltung der Erziehungsfürsorge ausschlaggebend geworden ist. Hier lassen sich drei verschiedene Stadien unterscheiden, die sich ungefähr seit der Jahrhundertwende herausgebildet haben. Die erste Beziehung zwischen fürsorgerischen und pädagogischen Bestrebungen zeigt sich im Zusammenhang mit der Organisation der Erziehungsfürsorge. Man versuchte nämlich, die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, für welche man eine Verbindung mit dem Armenwesen ablehnen zu müssen glaubte, in einen verwaltungsmäßigen Zusammenhang mit der pädagogischen Bewegung zu bringen. Die zweite Stufe auf dem Wege zur Herausbildung des pädagogischen Prinzips ist die gegenseitige Anerkennung der Erziehung als eines Teilgebiets der Fürsorge und der Fürsorge als eines Teilgebiets der Erziehung. Und das letzte Stadium endlich ist eine allgemeine Pädagogisierung der Erziehungsfürsorge, die sogar auf benachbarte Gebiete hinübergriff. Damit Hand in Hand wird die der Erziehungsfürsorge zukommende Aufgabe innerhalb der Gesamtkultur begriffen.

Die Arbeitsmethode.

Die Darstellung der Geschichte der Erziehungsfürsorge verfolgt also ein geschichtliches und ein grundsätzliches Ziel. Ihre Erkenntnis gewinnt sie aus der Beobachtung der Praxis, an Hand der wichtigeren Literatur, auf Grund des Rechtes und durch die Feststellung der Beziehungen zwischen der Erziehungswissenschaft und der Erziehungsfürsorge. Die wissenschaftliche Methode der Darstellung ist die kulturphilosophische, d. h. diejenige Betrachtungsweise, welche von der Tatsache einer objektiven, in Raum und Zeit, d. h. geschicht-

lich bestehenden Kultur ausgeht und ihr Augenmerk jeweils auf den geistigen Hintergrund, die soziologischen Grundlagen und den sachlichen Inhalt der Erscheinungen, Tatsachen und Gedanken richtet (41).

Eine Literatur der Erziehungsfürsorge kommt ungefähr seit der Jahrhundertwende auf. Seither kann von theoretischen Bemühungen um das Fürsorgewesen und um die Erziehungsfürsorge gesprochen werden. Am Beginn dieser Entwicklung stehen zwei Persönlichkeiten: Dr. Emil Münsterberg (gestorben 1911) und Professor Heinrich Reicher (gestorben 1910). Münsterberg hat nach einer juristischen Ausbildung zuerst auf dem Gebiet der Armenstatistik gearbeitet. Unter seiner praktisch-organisatorischen Leitung wurde zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts das öffentliche Armenwesen in Hamburg reorganisiert. Seit 1898 war er Leiter und Dezernent des Armenwesens der Stadt Berlin. Neben dieser behördlichen Tätigkeit wurde Münsterberg auch Mittelpunkt der freien Liebestätigkeit in Deutschland. Er hat überhaupt durch seine wissenschatliche und literarische Tätigkeit das Armenwesen in Deutschland aufgebaut. Von seiner umfangreichen theoretischen Tätigkeit (42) ist vor allem die Mitarbeit bei der „Zeitschrift für das Armenwesen" zu erwähnen, die neben allgemein wohlfahrtspflegerischen Fragen auch die besonderen Probleme der Erziehungsfürsorge behandelte. Münsterberg ist außerdem die Herausgabe einer „Bibliographie für das Armenwesen" zu verdanken, die ebenfalls die literarischen Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe neben der allgemeinen fürsorgerischen Literatur aufgenommen hat (43). — Reicher war Universitätsprofessor in Österreich. Seine Tätigkeit richtete sich auf die Reform der Jugendfürsorge. So wurde z. B. von ihm ein steiermärkisches Landesgesetz zur Regelung der Armenkinderpflege geschaffen. Der Kampf seines halben Lebens galt einem Fürsorgeerziehungsgesetz, dessen erster Entwurf von ihm selbst stammte. Und Reicher forderte auch im österreichischen Reichsrate die Fürsorgeerziehung zu einer Zeit, als die Erkenntnis von einer Erziehungspflicht des Staates den meisten seiner Abgeordnetenkollegen noch kaum aufgedämmert war. Sein dreibändiges Werk „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend" hat (44), ebenso wie seine übrigen Schriften, keine grundsätzliche Beziehung zum Armenwesen. Es sind im Gegenteil in diesem, im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts erschienenen, Werk ganz eindeutig pädagogische Gedanken lebendig. Auch eine von Reicher herausgegebene „Bibliographie der Jugendfürsorge" (45) geht davon aus, daß es sich hier um ein neues, erst in der Entstehung begriffenes Gebiet der staatlichen und gesellschaftlichen Erziehung handelt. So bezeichnet er z. B. Jugendfürsorge als Erziehung an Stelle der Familie, und als Vorläufer des Wortes Jugendfürsorge nennt er den Begriff Jugendseelsorge. Reicher setzt also auch in seiner Bibliographie keinerlei Beziehung zum Armenwesen voraus.

Der literarische Ertrag der Erziehungsfürsorge des ausgehenden 19. Jahrhunderts ist durch Münsterberg und Reicher gesammelt worden. Es ist für die ganze Entwicklung bezeichnend, daß der eine die Literatur der Erziehungsfürsorge im Zusammenhang mit dem Armenwesen sammelt, der andere jedoch unter der Voraussetzung, daß es sich hier um ein selbständiges Gebiet handelt. Beide Persönlichkeiten haben weiterhin Fürsorgetheorien aufgestellt, die allerdings systematisch nicht geschlossen sind. Vorher hielt man wohl eine selbständige theoretische Betrachtung nicht für angezeigt, da man das Gebiet im allgemeinen durch religiöse und juristische Gedanken ausreichend begründet glaubte. Vor allem schrieb man deshalb dem Armenwesen und der Erziehungsfürsorge keine wissenschaftliche Bedeutung bei, weil man hier nur praktische und technische Aufgaben sah. Auch in der Folgezeit sind Fürsorgetheorien jeder Art — im Vergleich etwa mit denen über die eigentliche Erziehungsbewegung — verhältnismäßig selten. Die meisten vorhandenen Deutungsversuche beziehen sich sowohl auf die Wohlfahrtspflege wie auch auf die Erziehungsfürsorge. Erst ganz am Ende des Zeitraums vor 1930 wird die Erziehungsfürsorge mit theoretischer Begründung aus dem Armenwesen verwiesen (46).

Für die Literatur der Erziehungsfürsorge als eines Ganzen ist es geistesgeschichtlich bedeutsam, daß die Theorien bis zur Zeit der reichsgesetzlichen Regelung meistens auf einem liberalistisch-individualistischen Hintergrund ruhen. Damit ist in der Regel ein subjektiv-psychologischer Ansatz verbunden. Seit der rechtlichen Regelung macht sich daneben der Geist des Kollektivismus (unter verschiedenen Benennungen) bemerkbar. Hand in Hand damit verliert die psychologische Methode der Darstellungen an Bedeutung gegenüber methodisch soziologischem Vorgehen. Gleichsam eine Seitenlinie der theoretischen Bemühungen ruht auf den positivistisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen des 19. Jahrhunderts. Zwischen den theoretischen Bemühungen um die Wohlfahrtspflege und die Erziehungsfürsorge läßt sich ein zweiter Unterschied deutlich erkennen. Vor dem Kriege nämlich standen sie meistens unter fremdwissenschaftlichen Gesichtspunkten, z. B. der Rechts- und Verwaltungswissenschaft oder der Nationalökonomie oder der Medizin. Erst später hat die Besinnung im eigentlichen Umkreis des Fürsorgewesens eingesetzt. Seither erst kann daher im Grunde genommen die Rede von einer Fürsorgewissenschaft sein. Und endlich unterscheiden sich die Theorien noch in einem dritten Sinne voneinander. Die früheren Anschauungen der Wohlfahrtspflege und Erziehungsfürsorge bezogen sich meistens auf e i n Element der beiden Gebiete, wie z. B. auf die Organisationsbestrebungen oder auf die praktische Methode, auf die soziologischen Träger oder auf die Praxis. Damit sollte das ganze Gebiet begriffen werden, ohne daß man bedachte, daß es sich hier um ein komplexes Gebilde handelt, das in Zeit und Kultur eingebettet ist, das teils der materiellen und organischen, teils der geistigen und sittlichen Welt

angehört, und welches teils persönliche, teils sachliche Elemente in sich begreift. Verhältnismäßig spät erst machte sich eine umfassendere Betrachtungsweise geltend.

Für das Recht der Erziehungsfürsorge ist es, wie überhaupt für gesetzliche Regelungen, bezeichnend, daß sie den nachträglichen Niederschlag vorangegangener Entwicklungen bringen. Ein besonders deutliches Beispiel dafür bilden diejenigen Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, die sich auf erziehungsfürsorgerische Tatbestände beziehen. Diese enthielten zwei ganz verschiedene Problemkreise, nämlich einmal die Frage der Abgrenzung der Rechte und Pflichten an der Erziehung des Kindes zwischen den Erziehungsträgern, zum andern die Forderung nach einem dem Kinde selbst zustehenden öffentlichen Recht der Erziehung. Es ist kein Wunder, daß der erste dieser beiden Fragenkomplexe im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt worden ist. War doch die ganze Zeit vor 1900 erfüllt von dem Bestreben, staatliche und gesellschaftliche Leistungen voneinander zu trennen. Aus der Tatsache, daß rechtliche Formulierungen eine vorangegangene Entwicklung zum Ausdruck bringen, erklärt sich auch das Programm der öffentlichen Erziehungsfürsorge in Deutschland, der berühmte § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit) und seine Grundlage im Artikel 120 der Reichsverfassung von 1919. Dieses Programm ist nämlich der Zeit des Individualismus und Naturrechts zuzurechnen, welche dem Gesetz voranging. Schließlich entspricht es auch der Eigenart rechtlicher Regelungen, daß das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in erster Linie — wenigstens dem Wortlaute nach eine organisatorische Bedeutung hat. Denn es brachte die Vereinigung der Aufgabengebiete und den Zusammenschluß der persönlichen Kräfte. Sprach man doch im Fürsorgewesen in der der gesetzlichen Regelung vorangehenden Epoche vorwiegend von organisatorischen Problemen. Und endlich ist es aus der Eigentümlichkeit von Gesetzen leicht zu verstehen, warum im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Auseinandersetzung mit dem Armenwesen noch nicht erledigt ist, und warum eigentlich pädagogische Ideen sich hier noch nicht in den Formulierungen geltend machen.

Im übrigen bedeutet die Erziehung als juristischer Begriff etwas ganz anderes wie als pädagogischer (47). Das ist nicht zu übersehen, wenn das Jugendrecht herangezogen wird, um aus ihm einen Eindruck über die Geschichte der Erziehungsfürsorge zu gewinnen. Die Träger der Erziehung sind zwar sowohl im Sinne des Rechts als auch in dem der Pädagogik die gleichen, nämlich Familie und Schule, Einzelpersonen und gesellschaftliche Vereinigungen. Das Recht aber verteilt auf diese Erziehungsträger die einzelnen Erziehungspflichten und trennt sie ganz schroff voneinander. Die Pädagogik dagegen kennt eine derartige Abgrenzung von Erziehungssphären nicht. Ein zweiter Unterschied besteht hinsichtlich der Aufstellung von Erziehungs- und Bildungsidealen. Hier neigt das Recht zu absoluten For-

mulierungen, während Bildungsideale — pädagogisch gesehen — nicht absolut für Zeit und Kultur umgrenzt werden können, sondern von der Weltanschauung, dem Zeitbewußtsein und dem soziologischen Standort abhängig sind. Verschieden ist außerdem die Betrachtungsweise des Erziehungsobjekts, des Zöglings, in Pädagogik und Recht. Der pädagogische Begriff der Bildsamkeit richtet sich nach der Wesensbeschaffenheit des Kindes und nach der Möglichkeit zu seiner Formung; die Bedeutung des jeweiligen Lebensalters tritt demgegenüber zurück. Das Recht dagegen geht in der Hauptsache von der Tatsache verschiedener Alterstufen aus, wenn Art und Maß einer erzieherischen Einwirkung beurteilt werden sollen.

Dieser juristischen Anschauung von Erziehung entspricht der Begriff der Minderjährigkeit. Er bezieht sich auf eine nur dem Kinde und dem Jugendlichen eingeräumte Rechtssphäre in Familie und Schule, Religion und Wirtschaft. Das Wesen dieser Rechtssphäre beruht darin, daß die Handlungen der Minderjährigen andere gesetzliche Folgen nach sich ziehen als die gleichen Handlungen erwachsener Menschen, oder daß der Minderjährige überhaupt keine Handlungen mit Rechtsfolgen ausführen kann in Fällen, in denen dies normalerweise geschieht. Der Begriff der Minderjährigkeit bedeutet also eine Art Garantie jener Rechtssphäre. Unter Umständen muß sie gegen Eltern, Lehrer, Vormünder, Lehrherren geltend gemacht und verteidigt werden. Aber ein positiv pädagogisches Eingreifen des Staates schließt der Begriff der Minderjährigkeit nicht ein. Dieser Begriff der Minderjährigkeit findet sich im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, in der Reichsverfassung von 1919, im Schulrecht, im Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1921, in §§ 1—3 des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 und im Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben von 1903.

Es gibt aber neben diesem juristischen Erziehungsbegriff der Minderjährigkeit auch im Recht einen pädagogischen Begriff der Erziehung. Er beherrscht das öffentliche Jugendrecht, in erster Linie das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1924, wenn es auch in den Formulierungen als solchen kaum zum Ausdruck kommt. Dieser pädagogische Begriff der Erziehung hat mehr und mehr den juristischen verdrängt. Es finden sich bereits vor 1924 Durchbrechungen des juristischen zugunsten des pädagogischen Erziehungsgedankens z. B. in den Bestimmungen über das Eingreifen des Staates bei gefährdeter und vernachlässigter Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Die Wirkung der Schwerpunktsverlagerung von dem Begriff der Minderjährigkeit auf den der Erziehung macht sich deutlich im Recht des Vormundschaftswesens geltend, das durch die Aufnahme in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von einem privaten zu einem öffentlichen Recht wurde. Während das Vormundschaftsrecht früher eine sehr eng aufgefaßte Personen- und Vermögenssorge war, die lediglich davon ausging, daß ein Kind als ein unerwachsenes Geschöpf seine Angelegenheiten nicht selbst verwalten kann, wurde es späterhin geradezu als Mittel- und Sammelpunkt aller behördlichen Erziehungs-

bestrebungen bezeichnet. Dem pädagogischen Begriff der Erziehung entspricht also — im Gegensatz zum juristischen — ein tatkräftiges und positives Eingreifen des Staates in die Erziehung.

In der Erziehungswissenschaft macht sich hinsichtlich der Begründung der Erziehungsfürsorge eine auch sonst wissenschaftlich charakteristische Tatsache geltend. Sobald nämlich eine Wissenschaft entsteht oder sich erweitert, läßt es sich vielfach beobachten, daß die Entwicklung an einem vorher kaum beachteten Punkte am Rande des betreffenden Gebiets einsetzt. Dies trifft auch für die Pädagogik mit Beziehung auf die Erziehungsfürsorge zu. Denn sie spielt grundsätzlich bis 1930 nur an der pädagogischen Peripherie, nämlich in der soziologisch gerichteten Erziehungswissenschaft, eine Rolle. Zu erklären ist diese Erscheinung wohl zum Teil damit, daß auch die Pädagogik ebenso wie das Fürsorgewesen lange Zeit von fremdwissenschaftlichen Gesichtspunkten beherrscht war. Kerschensteiner z. B., dessen Erziehungsdenken im engen Zusammenhang mit den Tatsachen der Industrialisierung und Großstadtentwicklung steht, sieht Erziehungsfragen aufs engste mit den Hauptfragen der Nationalökonomie verknüpft (48). Erst allmählich ist die Pädagogik zu einem Aufbau aus eigenen Grundlagen gekommen; dadurch wurde sie in Stand gesetzt, die Erziehungsfürsorge mitbegründen zu können. Ein weiterer Grund dafür, daß die Erziehungsfürsorge nicht in die allgemeine Pädagogik eingeordnet worden ist, ist der, daß diese lange Zeit von intellektualistischen Gedanken beherrscht war und sich dadurch naturgemäß gegen alles abgeschlossen hat, was durch andere Motive belebt schien. (49) Die Erfassung der Erziehungsfürsorge durch die theoretische Pädagogik wurde endlich auch deshalb verzögert und verhindert, weil jene ausreichend religiös und weltanschaulich begründet schien. Erst als auch die Erziehungswissenschaft — ebenso wie die Fürsorge — infolge des Geistes kollektiver Verantwortung, der im Kriege erwacht ist, einen Gestaltwandel erlebt und sich mehr als früher der Wirklichkeit zugewandt hat, finden auch Tatsachen der Erziehungsfürsorge in dem Betrachtungsfeld der pädagogischen Theorie Berücksichtigung. Andererseits wurde dieser Strukturwandel dafür ausschlaggebend, daß in der Erziehungsfürsorge pädagogische Gedanken lebendig geworden sind.

Da es bis 1930 aber an einer geistigen Gesamtorientierung der Erziehungsfürsorge fehlte, ist der grundsätzliche Unterschied zwischen dem pädagogischen Wesen der Schule (aus dem die Erziehungswissenschaft im allgemeinen ihre Erkenntnisse gewonnen hat) und dem der Erziehungsfürsorge nicht klar herausgearbeitet worden. Beide Erziehungsbereiche werden durch das Ethos der Kollektivverantwortlichkeit gestaltet. Aber der erzieherische Prozeß besteht einmal in einer (bewußten und unbewußten) geistig-seelisch-charakterlichen Bildung des jungen Menschen durch die Übertragung des ideellen Kulturbesitzes von der älteren auf die nachfolgende Generation. Hier steht also mehr die individuelle Seite der Erziehung: die Bildung des Kindes im Vordergrund. Das andere Mal ist das Wesentliche und

Bemerkenswerte der Erziehung die Verwirklichung eines angeborenen Hilfs- und Pflegebetriebes der älteren Generation gegenüber der jüngeren, der sich nicht nur auf das eigene, sondern auch auf das fremde Kind erstreckt. Hier steht also die kollektive Seite der Erziehung im Vordergrund, nämlich der Schutz des Kindes als des künftigen Trägers der Kulturwerte. Es lassen sich also folgende pädagogischen Grundsätze ganz klar aufstellen:

1. zwischen der Erziehungsfürsorge und der Erziehung der Kinder in der anderen großen öffentlichen Erziehungsinstitution in Deutschland: der Schule, besteht eine wesentliche Verwandtschaft, denn beidemal handelt es sich um die Erziehung der Kinder im Hinblick auf die Zukunft von Staat und Volk.
2. zwischen der Pädagogik der Erziehungsfürsorge und der pädagogischen Bedeutung der Schule besteht ein wesentlicher Unterschied: in der Schule wird das Kind geistig-seelisch-charakterlich geformt und gebildet, um die Kulturgüter weiter tragen zu können. Die Erziehungsfürsorge erzieht und schützt das Kind aber deshalb, weil dadurch der Fortbestand von Staat, Volk und Kultur gewährleistet wird.

Erziehungsfürsorge als Kulturarbeitsgebiet ist also ihrem Wesen nach Kinderschutz und erzieherische Förderung, die von Staat und Gesellschaft im Falle von Hilfsbedürftigkeit nach pädagogischen Grundsätzen aus Kollektivverantwortlichkeit ausgeübt werden.

Die Erziehungsfürsorge wie sie in dem Zeitraum zwischen 1870 und 1900 ausgeübt wurde, war im allgemeinen von wirtschaftlichen und finanziellen Grundsätzen beherrscht. Aus ihnen ergab sich als leitender Gedanke der damaligen Fürsorgebestrebungen der des notdürftigen Lebensunterhalts. Daraus wiederum sind die ersten Konflikte zwischen Armenpflege und Erziehungsfürsorge zu verstehen. Es herrschte nämlich große Unklarheit darüber, ob Erziehung zum notdürftigen Lebensbedarf gehöre oder nicht. Schließlich ergab sich eine Lösung, nach welcher Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf zum notwendigen Lebensbedarf zu rechnen seien. Dennoch wurde auch jetzt Erziehungsfürsorge als Teil des Armenwesens betrachtet und behandelt. Immerhin sprach man im Hinblick auf Kinder von „vorbeugender" Armenpflege. Unter der Wirkung der Idee der Vorbeugung sind dann neue praktische Maßnahmen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen entstanden (z. B. Kindergesundheits- und Erholungsfürsorge, Jugendpflege), die wenig oder nichts mit dem Armenwesen als solchem zu tun hatten. Der Gedanke der Vorbeugung spielt auch in dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das diese Epoche abschließt, eine verhältnismäßig große Rolle. Außerdem gelten auch die theoretischen Bemühungen dieser Zeit, wie die von E. Münsterberg, S. und B. Webb und O. Spann hauptsächlich dem Begriffe der

Vorbeugung. Die Erziehungswissenschaft jener Epoche bezieht sich fast immer auf die Arbeit der Schule. Nur O. Willmann gibt eine zweifache Ausdeutung der pädagogischen Idee, die eine davon wandte er auf fürsorgerische Sachverhalte an.

Auch noch in der Vorkriegszeit kann Erziehungsfürsorge nur im Zusammenhang mit der Armen- und Wohlfahrtspflege verstanden werden. Allerdings werden jetzt zum ersten Mal die zahlreichen und mannigfaltigen Bestrebungen zum Schutze und zur Fürsorge für Kinder in einen äußeren Zusammenhang unabhängig vom eigentlichen Armenwesen gebracht. Aber auch diese vereinheitlichte Kinder- und Jugendfürsorge wurde zunächst nur als Zweig der Armenpflege betrachtet. Gegen diese Auffassung wendet sich eine in Vereinen organisierte, um die Jahrhundertwende neuentstehende gesellschaftliche Fürsorge. Für sie ist es besonders charakteristisch, daß sie sich an sozialen Massennotständen entzündete, mit dem hilfsbedürftigen Kinde als solchem aber wenig zu tun hatte. Unter dem Einfluß der neuen Hilfsgesinnung entstand eine Trennung zwischen der staatlichen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit, für welche ethische Maßstäbe maßgebend waren. „Würdige Arme" wurden von ihr, der gesellschaftlichen Fürsorge betreut, „Unwürdige" der staatlichen Armenpflege überlassen. Wohin war nun die Kinderfürsorge zu rechnen? Die Beantwortung dieser Frage, wie sie sich z. B. an Hand des Fachzeitschriftenwesens verfolgen läßt, ist im allgemeinen etwas unklar. Immer dringender aber wurde die Forderung, die Erziehungsfürsorge vom Armenwesen abzutrennen. Unter dem Einfluß des jetzt entstehenden fachlichen Ausbildungswesens und der staatlichen Jugendpflege verstärkt sich dann die Neigung, Erziehungsfürsorge der pädagogischen Bewegung einzugliedern. Das Bildungsprogramm der Jugendpflege von 1911: die Idee der Ertüchtigung der Jugend, verkörpert nämlich den Lebensdrang des Staates, das Bestreben, seine eigene Existenz zu sichern. Die Bildungs- und Schutzbestrebungen werden hier weder durch die Hilfsbedürftigkeit des einzelnen Kindes und des Jugendlichen noch durch soziale Massennotstände ausgelöst. Vielmehr treibt der Staat Jugendpflege seiner eigenen Zukunft wegen. Damit ist der Boden der Armenpflege endgültig verlassen; dieses eine Gebiet der Erziehungsfürsorge hat praktisch und grundsätzlich den Anschluß an die pädagogische Bewegung gefunden. Die Kriegsfürsorgegesetzgebung, die die Periode abschließt, ordnet alles dem Gedanken der Erziehung unter. Die Literatur sucht im allgemeinen noch die Trennung zwischen staatlicher Armenpflege und privater Fürsorge zu legitimieren (z. B. R. Stammler, R. v. Erdberg). In diesen Zeitraum fällt aber auch die erste theoretische Begründung der Erziehungsfürsorge als solcher durch W. Reicher. Unter den Vertretern der Erziehungswissenschaft ist es W. Rein, der ein Teilgebiet der Erziehungsfürsorge, nämlich die heilpädagogischen Bestrebungen, in seine Theorie einbezieht. Eine verhältnismäßige große Rolle spielen erziehungsfürsorgerische Sachverhalte bei W. Münch.

Im Weltkrieg brach mit beinahe elementarer Gewalt ein Trieb zur gegenseitigen Hilfe hervor, und er verschmolz alle Klassen und Stände zu einer einzigen Schicksalsgemeinschaft. Im ganzen Volk erwachte die Gesinnung kollektiver Verantwortlichkeit füreinander. Das alte Helferethos, das sich an sozialen Mißständen entzündet hatte, erlosch. Im Gegensatz zum vorangehenden Zeitraum beginnt jetzt der Staat, eine beherrschende Rolle im Fürsorgewesen zu spielen. Nach jeder Richtung hin waren also nunmehr die Voraussetzungen für eine pädagogisch ausgerichtete Erziehungsfürsorge geschaffen. Die erste Folge war die grundsätzliche Trennung zwischen der Armen- und Wohlfahrtspflege und der gesamten Erziehungsfürsorge. Außerdem kam es zu einer neuen Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft, um auf diesem Wege Arten und Formen für ein möglichst wirksames Zusammenarbeiten zu finden. Eine weitere Stufe der Entwicklung bedeutete es, als nach dem pädagogischen Inhalt der Erziehungsfürsorge gefragt und gesucht wurde, ohne daß es aber zu einer grundsätzlichen Klarheit gekommen wäre. Nur das war bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit ganz klar, daß Mittelpunkt aller Fürsorgebestrebungen „das Kind" und nicht, wie früher angenommen wurde, „die Aufgabe" war. Das Reichsjugendwohlfahrtsgeseetz von 1924 bringt in seinen Formulierungen nur die äußere Vereinheitlichung der Kinderfürsorge zum Ausdruck. Aber auch der pädagogische Sinn des Gesetzes ist unverkennbar. Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht § 6 über die Zusammenarbeit der staatlichen und der freien Fürsorge; hier hat die Idee der Kollektivverantwortung einen klaren Ausdruck gefunden. Die Literatur des Zeitraums wird durch den Fürsorgetheoretiker Klumker und seine Schule vertreten. Die Anschauungen dieses Kreises ruhen deutlich auf individualistischen Grundlagen. Aus ihnen ergibt sich u. a. die Frage nach der Bemessung der Fürsorgeleistungen mit Rücksicht auf die Besonderheit des Kindes im Unterschied zum Erwachsenen. Innerhalb dieses Kreises wird aber auch einmal die Forderung gestellt, die Pädagogik in einer Art auszuweiten, daß sie Erziehungsfürsorge mitumfassen könne. Die Erziehungswissenschaft als solche erstreckt sich jetzt ziemlich allgemein auf fürsorgerische Sachverhalte. Beispiele hierfür bieten u. a. E. Spranger, H. Nohl, A. Fischer, E. Lochner. Eine grundsätzliche Rechtfertigung für die Ausdehnung des pädagogischen Bereichs wird jedoch nicht gegeben.

Die Wirkung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes war zunächst eine Belebung der Praxis (50). Vor allem entstand jetzt eine umfassende heilpädagogische Bewegung. Aus ihr wiederum wurde eine neue Fürsorgemethode gewonnen, die man als Individualisierung bezeichnete. Ihre Bedeutung war es, bei der Gestaltung der Fürsorge den ganzen Menschen, Anlage und Entwicklung, Milieu und Schicksal maßgebend sein zu lassen. Im Zusammenhang mit der heipädagogischen Bewegung setzten sich außerdem bei der Erziehung der Verwahrlosten pädagogische Ideen durch. Hier machte sich — infolge des Einflusses der Jugendbewegung — eine Pädagogik geltend, die

es versuchte, den Gedanken der individuellen Bildung und des kollektiven Schutzes zu vereinigen. Im Zusammenhang mit den neugewonnenen Grundlagen der Kollektivverantwortung griff also die Pädagogik der Erziehungsfürsorge mehr und mehr um sich. Aber es kam bis 1930 nicht zu einer geistigen Gesamtorientierung. Die Literatur spiegelt im allgemeinen das Fürsorgethema der Zeit: die Idee der Individualisierung wieder. Bemerkenswerter als dies sind einzelne Versuche, das ganze Gebiet unter einem völlig neuen Gesichtspunkt zu erfassen. Derartige Versuche, denen die neue Hilfsgesinnung der Kollektivverantwortung zu Grunde gelegt wurde, liegen z. B. von M. Baum, I. Sunder, H. Scherpner, G. Steuk, B. Nyberg vor. In der Erziehungswissenschaft und zwar in ihrem soziologischen Seitenzweig beginnt sich nunmehr der Unterschied zwischen dem pädagogischen Wesen der Erziehungsfürsorge und dem der Schule immer klarer herauszuarbeiten, z. B. bei A. Dunkmann, G. Lehmann, und A. Vierkandt.

Die Entwicklung als solche und ihr literarischer Niederschlag, die rechtlichen Formulierungen und die Erziehungswissenschaft waren 1930 an einem Punkt angelangt, an welchem endlich eine geistige Gesamtorientierung unerläßlich schien. Es hatte sich nämlich im Verlaufe der Entwicklung klar herausgestellt, daß zum Wesen der Erziehung nicht nur die Übertragung des Kulturbesitzes von der elterlichen Generation auf die nachfolgende besteht. Vielmehr ist es eine zweite große pädagogische Aufgabe, den künftigen Träger dieser Kulturwerte durch die Öffentlichkeit zu schützen und zu erziehen, im Falle dies nicht innerhalb und durch die Familie geschehen kann.

ANMERKUNGEN ÜBER LITERATUR.

1) J. Dünner: Wohlfahrtspflege im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege 2. Auflage. Berlin 1929 S. 774.
2) G. Schmoller: Rede zur Eröffnung über die soziale Frage in Eisenach am 6. 10. 1872 in: Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890.
3) W. Polligkeit: Das Recht des Kindes auf Erziehung in: Jahrbuch der Fürsorge, Dresden 1907.
4) J. Schlüter: Die freie Wohlfahrtspflege in Deutschland, Berlin 1933.
5) D. Breitenstein: Die sozialistische Erziehungsbewegung. Düsseldorf 1930.
6) A. Vierkandt: Gesellschaftsphilosophie in: Die Philosophie in ihren Einzelgebieten, herausgegeben von M. Dessoir, Berlin 1925.
7) W. Sombart: Der Bourgeois. München und Leipzig 1922.
8) G. Simmel: Der Arme in: Soziologie, München und Leipzig 1922.
9) A. Fischer: Das Verhältnis der Jugend zu den sozialen Bewegungen und der Begriff der Sozialpädagogik in: Jugendführer und Jugendprobleme, Festschrift zu Kerschensteiners 70. Geburtstag. Herausgegeben von A. Fischer und E. Spranger. Berlin 1924.
10) Philippovich: Grundriß der politischen Ökonomie 2. Bd., 2. Teil, 8. Auflage, Tübingen 1919, S. 429.
11) Ladewig: Entwicklungstendenzen der Wohlfahrtspflege. Dissertation Berlin 1924.
12) E. Münsterberg im Generalbericht des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 1906.
13) J. Schlüter a.a.O.
    D. Ulrich: Die weltanschaulichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege, Berlin 1932.
    G. Steuk: Das Erziehungsideal in der Jugendfürsorge. Berlin 1928.
14) Th. Geiger: Die Gestalten der Gesellung. Karlsruhe 1928.
    Th. Litt: Individuum und Gemeinschaft. 1. Auflage. Leipzig und Berlin 1919.
15) K. F. Sturm: Die pädagogische Reformbewegung, Osterwieck-Harz 1930.
16) H. Muthesius: Die Wohlfahrtspflege. Berlin 1926.
17) E. Spranger: Pädagogik. In der Festschrift für Schmidt-Ott: Aus fünfzig Jahren deutscher Wissenschaft. Berlin 1930.

18) G. Bäumer: Die sozialpädagogische Aufgabe in der Jugendwohlfahrtspflege in: Die Stellung der Wohlfahrtspflege zur Wirtschaft, zum Staat und zum Menschen, Karlsruhe 1931.
19) Zeitschrift für das Armenwesen 1911 S. 129 ff.
20) Zitiert und kritisiert im Zentralblatt für das Vormundschaftswesen 1918, S. 208.
21) A. Fischer: Erziehungsfürsorge im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 2. Auflage, Berlin 1929.
22) A. Salomon: Die Ausbildung zum sozialen Beruf, Berlin 1927, S. 35.
23) G. Bäumer: Die internationale Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe in: Freie Wohlfahrtspflege, Jahrgang 1929/30.
24) A. Fischer: Deskriptive Pädagogik. Zeitschrift für pädagogische Psychologie. 1914.
25) E. Lochner: Deskriptive Pädagogik, Reichenberg 1927.
26) Th. Ziegler: Geschichte der Pädagogik. 5. Aufl., München 1923.
27) P. Natorp: Sozialpädagogik. Stuttgart 1899.
28) W. Rein: Pädagogik in systematischer Darstellung, 2. Auflage, Langensalza 1911.
29) E. Krieck: Philosophie der Erziehung. Berlin 1930.
30) A. Fischer: Das Verhältnis der Jugend usw. a.a.O.
31) E. Spranger: Pädagogik a.a.O.
32) Karl Eugen Brochier: Die Entwicklung der Jungendwohlfahrtspflege in Deutschland während des Krieges. Dissertation, Erlangen 1922.
A. Rehm: Das Kind in der Gesellschaft, München 1924.
33) H. Scherpner: Die Kinderfürsorge der Hamburger Armenreform, Berlin 1927.
34) Petersen: Das Recht des Kindes auf Erziehung. Dresden 1912.
35) I. Kraus: Das Wesen der Wohlfahrtspflege und ihre Begründung auf einer Synthese von Ethik und Wirtschaft. Dissertation Berlin 1925.
36) Cuno-Schmidt: Die Organisation der Gemeindewaisenpflege, Berlin 1900.
37) A. Wegner: Jugendrecht. Ein Lehrbuch zur Einführung, Berlin und Leipzig 1929.
38) H. Weber: Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch. Schmollers Jahrbücher für Verwaltung und Volkswirtschaft in Deutschland. 39. Jahrgang 1918.
39) Erläutert von A. Wiedemann, Berlin 1887.
40) E. Zillken: Die Erziehungsfürsorge in der Wohlfahrtspflege in: „Die Frau", April 1932.
41) E. Spranger: Kulturphilosophie. Ungedruckte Vorlesung.
42) Ein Verzeichnis aller Arbeiten Münsterbergs findet sich in: P. Felisch: Gedächtnisrede auf Emil Münsterberg, München und Leipzig 1911.
43) E. Münsterberg: Bibliographie des Armenwesens (mit zwei Nachträgen), Berlin 1900, 1902, 1906.

44) H. Reicher: Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung, Wien 1908.
H. Reicher: Die Tendenzen der Jugendfürsorge, Zeitschrift für Politik, Dezember 1908.
45) H. Reicher: Bibliographie der Jugendfürsorge, Wien 1910.
46) Schreiner: Pädagogik aus Glauben, Schwerin 1930.
47) H. Muthesius: Fürsorgerecht. Berlin 1928.
E. Spranger: Philosophische Grundlegung der Pädagogik. Ungedruckte Vorlesung.
48) G. Kerschensteiner: Die staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend, Erfurt 1. Aufl. 1901, 10. Aufl. 1933.
49) K. F. Sturm: Erziehungswissenschaft der Gegenwart. Philosophische Forschungsberichte der Gegenwart. Berlin 1930.
H. Leser: Das pädagogische Problem. Einleitung. München und Leipzig 1923.
50) Margarete Irrgang: Jugendwohlfahrtsbestrebungen in der Stadt Erfurt. Ein Beitrag zur Geschichte der Jugendfürsorge. Diss. Berlin 1931. (In dieser Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Vorgeschichte des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt enthalten).